

Seite 1 von 27

ALLGEMEINER HINWEIS

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einzelne Abschnitte gegliedert. Diese Gliederung möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Regelungen in einzelnen Paragraphen Abhängigkeiten bestehen können. Die Lektüre einzelner Teile liefert nicht notwendigerweise alle erforderlichen Informationen. Zum genauen Verständnis ist die Lektüre der gesamten Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN (§ 1 BIS § 12)

Sie haben sich für eine fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung entschieden. Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen sind in § 1 bis § 6 beschrieben. Einschränkungen unserer Leistungspflicht und Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht sind in § 7 und § 8 beschrieben. Wie Sie an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt sind, erfahren Sie in § 9. Wie wir Ihren Vertrag überprüfen, wann er beginnt und wann er endet, sehen Sie in § 10 bis § 11 nach. Details zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 12.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN (§ 13 BIS § 17)

Wie Sie Ihre Versicherung erhöhen können, entnehmen Sie § 13. Wann Sie die Dauer der Versicherung verlängern können, erfahren Sie in § 14. Unter welchen Voraussetzungen Sie in eine konventionelle Berufsunfähigkeitsversicherung wechseln können, finden Sie in § 15. Wie Sie Ihre Fondszusammenstellung (Basket) wechseln können, teilen wir Ihnen in § 16 mit. Welche Überbrückungsmöglichkeiten Sie haben, sehen Sie in § 17 nach.

LEISTUNGSFALL (§ 18 BIS § 24)

In § 18 bis § 23 finden Sie Regelungen zu Erklärung und Nachprüfung unserer Leistungspflicht sowie zu Ihren Mitwirkungspflichten. Welche Unterstützung Sie von uns während der Vertragslaufzeit und insbesondere im Leistungsfall erhalten, ist in § 24 beschrieben.

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN (§ 25 BIS § 32)

Für die von uns erbrachten Versicherungsleistungen zahlen Sie laufende Beiträge. Bestimmungen zu Beitragszahlung, Kündigung, Beitragsfreistellung finden Sie in § 25 bis § 29, Einzelheiten zu den Kosten können Sie in § 30 bis § 32 nachlesen.

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (§ 33 BIS § 41)

Wie Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren können, entnehmen Sie § 33. Ausführungen zur Bedeutung des Versicherungsscheins sowie zur Auszahlung der Versicherungsleistung finden Sie in § 34 bis § 35. Bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens sehen Sie in § 36 nach. Weitere Regelungen zu Ihren Mitteilungspflichten, zu den von uns angebotenen Fonds sowie zur Änderung von Vertragsbestimmungen sowie zu dem Recht, das auf Ihren Vertrag Anwendung findet, und den Gerichtsstand finden Sie in § 37 bis § 41.

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Am Ende der Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie Erläuterungen einiger wichtiger verwendeter Fachausdrücke. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes "—" markiert (Beispiel: "—Versicherungsjahr").

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Was ist Ihre fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung?

Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit

(1) Wird die →versicherte Person w\u00e4hrend der vereinbarten →Versicherungsdauer berufsunf\u00e4hig im Sinne des § 3, so erbringen wir Leistungen gem\u00e4\u00df \u00e3 2.

Unsere Leistung bei Arbeitsunfähigkeit

(2) Haben Sie Tarif IBA oder IBAW vereinbart und wird die →versicherte Person während der vereinbarten →Versicherungsdauer arbeitsunfähig im Sinne des § 6, erbringen wir Leistungen gemäß § 5.

Fondsgebundene Kalkulation

(3) Für die zu Vertragsbeginn vereinbarten Leistungen zahlen Sie einen konstanten Beitrag. Ein Teil des gezahlten Beitrags wird zur Deckung von Kosten verwendet. Der restliche Beitrag wird in Fonds investiert (vgl. § 25 Abs. (1)).

Für die Investition in Fonds können Sie eine →Fondszusammenstellung (Basket) wählen (vgl. § 9 Abs. (2)). Diese dient zur Bildung des →Vertragsguthabens (vgl. § 9 Abs. (3)).

Es findet allerdings kein Vermögensaufbau statt, da aus den Fonds Kosten und Risikobeiträge entnommen werden (vgl. § 25 Abs. (3)). Die Risikobeiträge sind nicht konstant, sondern schwanken über die Zeit. Das Vertragsguthaben dient daher zum Ausgleich für diese schwankenden Risikobeiträge.

Ihren Beitrag bestimmen wir zu Vertragsbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung der zum Berechnungszeitpunkt festgelegten Überschusssätze (vgl. § 12) und einer Annahme an die Wertentwicklung der in Ihrem →Basket enthaltenen Investmentfonds beziehungsweise →Anlagestrategien (vgl. § 9 Abs. (8)) in Höhe von jährlich 5,5%. Unter diesen Annahmen können die Kosten- und Risikobeiträge dann finanziert werden.

Bedingte Garantie

(4) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher stehen alle vereinbarten Leistungen unter der Bedingung, dass die Finanzierbarkeit der Kosten und Risikobeiträge aus Beitrag und →Vertragsguthaben gegeben ist (vgl. § 10 Abs. (2)), was regelmäßig überprüft wird (vgl. § 11). Einmal anerkannte →Berufsbeziehungsweise →Arbeitsunfähigkeitsrenten bleiben jedoch bezüglich der Höhe für die gesamte Dauer des Leistungsanspruchs garantiert.

Ermittlung und Auszahlung der Leistung

(5) Sollte das →Vertragsguthaben zum Ende der →Versicherungsdauer der →versicherten Person einen positiven Wert aufweisen, zahlen wir Ihnen das Vertragsguthaben aus.

Das Vertragsguthaben zum Ende der Versicherungsdauer ermitteln wir am letzten ightarrow Börsentag vor dem Ablauf.

Bei Tod der versicherten Person zahlen wir das Vertragsguthaben aus. Wir ermitteln den Wert des Vertragsguthabens an einem Börsentag, der höchstens drei Börsentage nach Eingang der Meldung des Todesfalls liegt.



Seite 2 von 27

(6) Alle Leistungen (insbesondere →Berufsunfähigkeitsrenten gemäß § 2 und →Arbeitsunfähigkeitsrenten gemäß § 5) erbringen wir als Geldleistung.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit?

Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit

- (1) Wird die →versicherte Person während der →Versicherungsdauer berufsunfähig (vgl. § 3), erbringen wir folgende Leistungen:
- a) Rentenzahlung (Tarife IBR, IBW, IBA, IBAW): Wir zahlen die vereinbarte →Berufsunfähigkeitsrente monatlich im Voraus, längstens für die vereinbarte →Leistungsdauer.
- b) Rentenzahlung mit garantierter Rentensteigerung (Tarife IBW, IBAW): In den Tarifen IBW und IBAW ist eine Rentenzahlung mit garantierter Rentensteigerung vereinbart, das heißt im Leistungsfall erhöht sich die Auszahlung der vereinbarten →Berufsunfähigkeitsrente gemäß Buchstabe a) jährlich um 2 % (→Leistungsdynamik). Die Erhöhungen im Leistungsfall erfolgen jeweils am →Versicherungsstichtag. Die erste Erhöhung im Leistungsfall erfolgt am auf den Beginn des Leistungsanspruchs folgenden Versicherungsstichtag zeitanteilig, das heißt das Verhältnis der ersten Erhöhung zu 2 % ist gleich dem Verhältnis der zurückgelegten Zeit seit Leistungsbeginn zu einem Jahr.
- Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Tarife IBR, IBW, IBA, IBAW): Während der Dauer der Berufsunfähigkeit müssen Sie keine Beiträge bezahlen.

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht. Mit Leistungsdauer wird der Zeitraum bezeichnet, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird.

Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(2) Wird die →versicherte Person während der →Versicherungsdauer berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit (vgl. § 3 Abs. (17) bis (21)), ohne dass →Berufsunfähigkeit im Sinne von § 3 Abs. (1) bis (16) vorliegt, erbringen wir die in Absatz (1) beschriebenen Versicherungsleistungen unabhängig vom Grad der Berufsunfähigkeit.

Beginn des Leistungsanspruchs

(3) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die →Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Sie müssen uns die Berufsunfähigkeit in →Textform mitteilen.

Dauer und Höhe des Leistungsanspruchs

- (4) Der Anspruch auf Rentenzahlung und Befreiung von der Beitragszahlungspflicht endet, wenn
- →Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt,
- Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt,
- die →versicherte Person stirbt oder
- die vereinbarte → Leistungsdauer f
 ür die Rentenzahlung abl
 äuft.

(5) Endet der Anspruch auf Leistungen wegen →Berufsunfähigkeit vor Ablauf der →Versicherungsdauer, wird der Vertrag wieder beitragspflichtig fortgesetzt.

Bei den Tarifen IBW und IBAW (vgl. Absatz (1) Buchstabe b)) werden garantierte Rentensteigerungen bei erneuter Berufsunfähigkeit nicht angerechnet, sondern beginnen wieder von Neuem. Liegt Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache vor, werden die Steigerungen dagegen angerechnet.

(6) Ist die →Leistungsdauer länger als die vertraglich vereinbarte →Versicherungsdauer und tritt nach einer beendeten →Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache erneut Berufsunfähigkeit ein und ist die Leistungsdauer noch nicht abgelaufen, so lebt der Anspruch auf eine vereinbarte →Berufsunfähigkeitsrente wieder auf, auch wenn die Versicherungsdauer inzwischen abgelaufen ist.

Beitragszahlung bis zur Leistungsentscheidung

(7) Werden Leistungen beantragt, müssen Sie bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Wir sind auf Ihren Wunsch hin bereit, die in diesem Zeitraum fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos zu stunden. Wenn keine Leistungspflicht besteht, sind die gestundeten Beiträge unverzinst in einem Betrag oder auf Wunsch in bis zu 24 Monatsraten zusammen mit den laufenden Beiträgen nachzuzahlen. Sofern Sie es wünschen kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit dem vorhandenen →Vertragsguthaben erfolgen, falls dieses eine entsprechende Höhe aufweist. Grundsätzlich führt dies zu einer Beitragserhöhung, vgl. § 11 Abs. (3).

Weltweiter Versicherungsschutz

(8) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 3 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Berufsunfähigkeit, die voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird

(1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die →versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen ihren →zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr zu mindestens 50 % ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht.

Berufsunfähigkeit, die mindestens sechs Monate bestanden hat

(2) Ist die →versicherte Person bereits sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, zu mindestens 50 % außerstande gewesen, ihren →zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit konkret ausgeübt, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht, so gilt dieser Zustand von Anfang an als Berufsunfähigkeit.



Seite 3 von 27

Berücksichtigung der bisherigen Lebensstellung

(3) Eine berufliche Tätigkeit entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn sie deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und auch hinsichtlich Einkommen und Wertschätzung spürbar unter das Niveau des →zuletzt ausgeübten Berufs absinkt.

Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Einkommenseinbuße von mehr als 20 % bezogen auf das jährliche Bruttoeinkommen, beziehungsweise bei Selbstständigen der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre, gilt jedoch in jedem Fall als unzumutbar. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein.

Verzicht auf die abstrakte Verweisung

(4) Wir können nur auf eine Tätigkeit verweisen, die die →versicherte Person konkret ausübt und ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht. Insbesondere verweisen wir nicht auf eine Tätigkeit, welche die versicherte Person nicht konkret ausübt, das heißt wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.

Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen und mitarbeitenden Betriebsinhabern

(5) Für Selbstständige oder mitarbeitende Betriebsinhaber ist für die Anerkennung der Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz (1) beziehungsweise (2) Voraussetzung, dass auch nach einer zumutbaren Umorganisation des Arbeitsplatzes keine Betätigungsmöglichkeit mehr verbleibt, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Eine Umorganisation des Arbeitsplatzes ist zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert, von der —versicherten Person realisiert werden kann und danach die Lebensstellung der versicherten Person der bisherigen gemäß Absatz (3) entspricht. Sind die Voraussetzungen aus Absatz (1) beziehungsweise (2) erfüllt, beteiligen wir uns an den Kosten einer zumutbaren Umorganisation gemäß § 4 Abs. (1).

Wir verzichten auf die Prüfung einer Umorganisation

- falls der Selbstständige beziehungsweise der mitarbeitende Betriebsinhaber ein Studium an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat und in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt oder
- bei Betrieben, die weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigen.
 Zu den fünf Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

Berufsunfähigkeit bei Schülern

(6) Als Schüler im Sinne dieser Bedingungen gelten →versicherte Personen, solange diese an einer in Deutschland anerkannten Allgemeinbildenden Schule in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II angemeldet sind.

(7) Bei Schülern liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die →versicherte Person infolge Krankheit oder Körperverletzung, die ärztlich nachzuweisen sind,

voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande sein wird oder

bereits sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist,

als Schüler am Unterricht an einer Allgemeinbildenden Schule in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II – so wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung möglich war – zu mindestens 50 % teilzunehmen und sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht. In beiden Fällen gilt dieser Zustand von Anfang an als Berufsunfähigkeit.

(8) Eine Berufsunfähigkeit gemäß den vorliegenden Bedingungen liegt nicht vor, wenn die →versicherte Person

- ein Schulziel (zum Beispiel Versetzung in die nächste Klasse, Abitur) aufgrund von nicht krankheitsbedingten Gründen nicht erreicht, oder
- an Nachhilfeunterricht aufgrund von nicht krankheitsbedingten Gründen teilnimmt.

Berufsunfähigkeit bei Studenten

(9) Bei Studenten innerhalb der ersten Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die →versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,

- voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande sein wird oder
- bereits sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist

ihr zuletzt betriebenes Studium (zum Beispiel an einer Universität oder Fachhochschule) – so wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – zu mindestens 50 % auszuüben und sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht. In beiden Fällen gilt dieser Zustand von Anfang an als Berufsunfähigkeit.

(10) Hat die →versicherte Person mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach der Studienordnung abgeschlossen oder befindet sich die versicherte Person in einem Master-Studiengang nachdem sie den Bachelor-Studiengang der gleichen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, so gilt ein allgemeines Berufsbild des gewählten Studienganges mit den gewählten Spezialisierungen und Vertiefungen als der →zuletzt ausgeübte Beruf. Auf diesen Beruf prüfen wir das Vorliegen der Berufsunfähigkeit gemäß Absatz (1) beziehungsweise (2). Hinsichtlich der Prüfung, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht, wird auf die Lebensstellung abgestellt, die mit dem allgemeinen Berufsbild des gewählten Studienganges mit den gewählten Spezialisierungen und Vertiefungen regelmäßig erreicht wird.

Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden

(11) Bei Auszubildenden innerhalb der ersten Hälfte der Regelausbildungszeit liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die —versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,

- voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande sein wird oder
- bereits sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist,



Seite 4 von 27

ihre zuletzt betriebene Ausbildung – so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – zu mindestens 50 % fortzusetzen und sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit konkret austüt, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht. In beiden Fällen gilt dieser Zustand von Anfang an als Berufsunfähigkeit.

(12) Hat die →versicherte Person mindestens die Hälfte der Regelausbildungszeit abgeschlossen, so gilt das allgemeine Berufsbild des gewählten Ausbildungsberufes als der →zuletzt ausgeübte Beruf. Auf diesen Beruf prüfen wir das Vorliegen der Berufsunfähigkeit gemäß Absatz (1) beziehungsweise (2). Hinsichtlich der Prüfung, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihren Kenntnissen und Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht, wird auf die Lebensstellung abgestellt, die mit dem allgemeinen Berufsbild des gewählten Ausbildungsberufs regelmäßig erreicht wird.

Berufsunfähigkeit bei Teilzeittätigkeit

(13) Wenn die →versicherte Person aus einem nicht medizinischen Grund ihre vertraglich fixierte wöchentliche Arbeitszeit reduziert, gilt in den nächsten 12 Monaten Folgendes:

Wenn die versicherte Person einen Antrag auf Berufsunfähigkeit stellt, legen wir zur Feststellung einer Berufsunfähigkeit gemäß Absatz (1) bis (5) zusätzlich die berufliche Tätigkeit in Art und Umfang vor Reduzierung der Arbeitszeit zugrunde. Um die vereinbarten Leistungen zu erhalten, genügt es, wenn die versicherte Person berufsunfähig unter Zugrundelegung von Art und Umfang einer der beiden beruflichen Tätigkeiten - vor oder nach der Arbeitszeitreduktion ist. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeitszeitreduktion vom Arbeitgeber angeordnet wird (zum Beispiel wegen Kurzarbeit).

Diese Regelung wird für Selbständige entsprechend angewendet, wenn die Dauer der Tätigkeit so weit reduziert wird, dass die wöchentliche Arbeitszeit nach der Reduktion durchschnittlich weniger als 30 Stunden beträgt. Für Schüler und Studenten gilt diese Regelung nicht.

Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

(14) Ist die →versicherte Person aus dem Berufsleben ausgeschieden und werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, so gilt für die Anwendung der Absätze (1) bis (12) die zum Ausscheidezeitpunkt ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung gemäß Absatz (3).

Berufsunfähigkeit infolge Erwerbsminderung

- (15) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die →versicherte Person erhält eine unbefristete Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Diese Rente erhält sie wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen. Dabei legen wir den Begriff der vollen Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung vom 20.04.2007 zugrunde.
- Die versicherte Person ist bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt.
- Dieser Vertrag besteht bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung seit mindestens 10 Jahren.
- Bei Vertragsabschluss wurde kein individueller Leistungsausschluss vereinbart.

Die versicherte Person muss uns auf Verlangen nachweisen, dass die volle Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen vorliegt.

Berufsunfähigkeit bei Infektionen

(16) Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn und solange eine auf gesetzlichen Vorschriften beruhende behördliche Verfügung der →versicherten Person die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen einer bei ihr vorliegenden Infektion und deshalb von ihr ausgehenden Infektionsgefahr, ganz oder teilweise untersagt wird und die versicherte Person dadurch zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihre berufliche Tätigkeit, so wie sie vor der Infektion ausgestaltet war, auszuüben und sie auch keine andere Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung gemäß Absatz (3) entspricht.

Das vollständige oder teilweise Tätigkeitsverbot muss sich voraussichtlich ununterbrochen auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken oder sechs Monate ununterbrochen bestanden haben. In diesem Fall gilt dieser Zustand von Anfang an als Berufsunfähigkeit.

Zum Nachweis des Vorliegens des vollständigen beziehungsweise teilweisen Tätigkeitsverbots ist uns die behördliche Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen.

Erbringen wir Leistungen aufgrund des vollständigen beziehungsweise teilweisen Tätigkeitsverbotes, endet der Leistungsanspruch mit der Aufhebung des Tätigkeitsverbots. Die Aufhebung des Tätigkeitsverbotes ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

- (17) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die →versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens sechs Monate so hilflos sein wird, dass sie für mindestens eine der vier in Absatz (19) genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.
- (18) Pflegebedürftigkeit liegt auch vor, wenn die →versicherte Person bereits sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für mindestens einer der vier in Absatz (19) genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe durch eine andere Person bedurfte. Dieser Zustand gilt von Anfang an als Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen. Die Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.
- (19) Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung werden die nachstehend genannten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens zugrunde gelegt:

Die →versicherte Person benötigt Hilfe beim

a) Fortbewegen im Zimmer

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.



Seite 5 von 27

b) Aufstehen und Zubettgehen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

c) Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.

d) Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
- der Darm beziehungsweise die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms beziehungsweise der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

(20) Unabhängig von der Bewertung nach Absatz (19) liegt die Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit auch vor, wenn

- die

 versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf oder
- die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder
- die versicherte Person wegen mittelschwerer oder schwerer Hirnleistungsstörungen (Demenz), die durch Krankheit oder Körperverletzung entstanden sind, sich oder andere erheblich gefährdet und deshalb dauernder Beaufsichtigung bedarf und mindestens der Schweregrad 5 gemäß der Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg oder ein entsprechender Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala erreicht wird.

Eine mittelschwere oder schwere Demenz setzt den Verlust geistiger Fähigkeiten voraus, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen auswirken. Leichte und mäßige Hirnleistungsstörungen sind keine mittelschwere oder schwere Demenz im obigen Sinn und erfüllen die Leistungsvoraussetzungen nicht.

Die Diagnose der demenziellen Erkrankung und die Beurteilung des Schweregrades der kognitiven Beeinträchtigung müssen unter Nutzung zeitgemäßer Diagnoseverfahren und standardisierter Testverfahren von einem Experten für solche Krankheitsbilder (zum Beispiel Facharzt für Neurologie) durchgeführt werden.

Die Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

(21) Vorübergehende akute Erkrankungen und vorübergehende Besserungen bleiben bei der Bewertung, ob Berufsunfähigkeit infolge

Pflegebedürftigkeit gemäß der Absätze (17) bis (20) vorliegt, unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

§ 4 Welche Zusatzleistungen erbringen wir?

Umorganisationshilfe

(1) Wenn Leistungspflicht aufgrund Berufsunfähigkeit der →versicherten Person gemäß § 3 besteht und unsere Leistungspflicht durch Umorganisation des bisherigen Arbeitsplatzes oder Tätigkeitsbereiches endet, so beteiligen wir uns an den Kosten einer Umorganisation bis zu einer Höhe von sechs Berufsunfähigkeitsmonatsrenten, höchstens jedoch 6.000 EUR, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Rehabilitationshilfe

(2) Wenn Leistungspflicht aufgrund Berufsunfähigkeit der →versicherten Person gemäß § 3 besteht und unsere Leistungspflicht durch eine Rehabilitationsmaßnahme endet, so beteiligen wir uns an den Kosten der Rehabilitationsmaßnahme bis zu einer Höhe von drei Berufsunfähigkeitsmonatsrenten, höchstens jedoch 3.000 EUR, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Bei einer erstmalig anerkannten Berufsunfähigkeit, die durch einen Unfall bedingt ist, beteiligen wir uns an den Kosten der Rehabilitationsmaßnahme bis zu einer Höhe von sechs Berufsunfähigkeitsmonatsrenten, höchstens jedoch 6.000 EUR, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden und die Leistungspflicht durch die Rehabilitationsmaßnahme endet.

Umschulungshilfe

(3) Wenn Leistungspflicht aufgrund Berufsunfähigkeit der →versicherten Person gemäß § 3 besteht und unsere Leistungspflicht durch eine Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme endet, weil die →versicherte Person wieder eine ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten sowie ihrer Lebensstellung gemäß § 3 Abs. (3) entsprechende Tätigkeit konkret ausübt, so beteiligen wir uns an den Kosten einer Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme bis zu einer Höhe von sechs Berufsunfähigkeitsmonatsrenten, höchstens jedoch 6,000 EUR, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Obergrenzen für Zusatzleistungen

(4) Die Summe der Zusatzleistungen aus Umorganisationshilfe, Rehabilitationshilfe und Umschulungshilfe ist während der Vertragslaufzeit auf sechs Berufsunfähigkeitsmonatsrenten, höchstens jedoch 6.000 EUR, beschränkt. Im Rahmen dieser Obergrenze können die Zusatzleistungen auch mehrfach erbracht werden.

§ 5 Welche Leistungen erbringen wir bei Arbeitsunfähigkeit?

Haben Sie die Tarife IBA oder IBAW vereinbart, so gelten folgende Bedingungen:

Unsere Leistung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Wird die →versicherte Person während der →Versicherungsdauer arbeitsunfähig (vgl. § 6), erbringen wir für die in Absatz (5) genannte Dauer die folgenden Leistungen:



Seite 6 von 27

- a) Rentenzahlung (Tarife IBA, IBAW): Wir zahlen die vereinbarte -- Arbeitsunfähigkeitsrente monatlich im Voraus.
- b) Rentenzahlung mit garantierter Rentensteigerung (Tarif IBAW): Im Tarif IBAW ist eine Rentenzahlung mit garantierter Rentensteigerung vereinbart, das heißt im Leistungsfall erhöht sich die Auszahlung der vereinbarten Arbeitsunfähigkeitsrente gemäß Buchstabe a) jährlich um 2 % (→Leistungsdynamik). Die Erhöhungen im Leistungsfall erfolgen jeweils am →Versicherungsstichtag. Die erste Erhöhung im Leistungsfall erfolgt am auf den Beginn des Leistungsanspruchs folgenden Versicherungsstichtag zeitanteilig, das heißt das Verhältnis der ersten Erhöhung zu 2 % ist gleich dem Verhältnis der zurückgelegten Zeit seit Leistungsbeginn zu einem Jahr.
- Befreiung von der Beitragszahlungspflicht: Während der Dauer der →Arbeitsunfähigkeit, müssen Sie keine Beiträge bezahlen.
- (2) Wenn wir Leistungen wegen →Berufsunfähigkeit erbringen, besteht kein Anspruch auf Leistungen wegen →Arbeitsunfähigkeit. Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit ist ausgeschlossen.

Beginn des Leistungsanspruchs aufgrund Arbeitsunfähigkeit

(3) Der Anspruch auf Leistungen wegen →Arbeitsunfähigkeit entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6 eingetreten ist.

Fortbestand des Leistungsanspruchs aufgrund Arbeitsunfähigkeit

(4) Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6 besteht solange fort, wie der →versicherten Person eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wird.

Ende des Leistungsanspruchs aufgrund Arbeitsunfähigkeit

- (5) Der Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit endet, wenn.
- eine Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6 nicht mehr vorliegt, also insbesondere wenn der

 versicherten Person keine ärztlichen Bescheinigungen mehr über das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit ausgestellt werden oder
- wir Leistungen wegen →Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. (1) erbringen oder
- die versicherte Person stirbt oder
- die vereinbarte →Leistungsdauer abläuft,

jedoch spätestens mit Ablauf des 24. Monats nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gemäß § 74 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) stellen keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar.

(6) Endet der Anspruch auf Leistungen wegen →Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der →Versicherungsdauer, wird der Vertrag wieder beitragspflichtig fortgesetzt.

Beim Tarif IBAW (vgl. Absatz (1) Buchstabe b)) werden garantierte Rentensteigerungen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit oder bei →Berufsunfähigkeit nicht angerechnet, sondern beginnen wieder von Neuem.

(7) Kommt während einer Leistungspflicht wegen →Arbeitsunfähigkeit eine weitere Gesundheitsstörung hinzu, führt dies weder zu einer höheren Leistung noch zu einer Verlängerung des Anspruchs auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit. Wird die →versicherte Person nach dem Ende einer Leistungspflicht wegen Arbeitsunfähigkeit erneut gemäß § 6 arbeitsunfähig, entsteht ein neuer Anspruch auf die Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit nur dann, wenn die versicherte Person bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit drei Monate ununterbrochen nicht arbeitsunfähig und auch nicht berufsunfähig war. In diesem Fall beginnt der maximale Leistungszeitraum in Höhe von 24 Monaten gemäß Absatz (5) von Neuem.

Zusammenwirken von Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit

- (8) Erbringen wir Leistungen wegen →Berufsunfähigkeit rückwirkend für einen bestimmten Zeitraum, werden diese mit den in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen wegen →Arbeitsunfähigkeit verrechnet. Der Bezug von gleichzeitigen Leistungen für Berufsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit ist daher ausgeschlossen.
- (9) Leistungen wegen →Berufsunfähigkeit erbringen wir nicht automatisch, wenn die Leistungen wegen →Arbeitsunfähigkeit nach 24 Monaten enden. Leistungen wegen Berufsunfähigkeit müssen Sie getrennt beantragen. Dies können Sie gleichzeitig mit der Beantragung von Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit tun oder zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 6 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit, die vier Monate bestanden hat und voraussichtlich mindestens zwei weitere Monate dauern wird

(1) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der —versicherten Person ärztlich bescheinigt wird, dass sie seit mindestens vier Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist.

Außerdem muss ein Facharzt der entsprechenden Fachrichtung bescheinigen, dass die versicherte Person voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines insgesamt sechsmonatigen Zeitraums arbeitsunfähig sein wird.

Arbeitsunfähigkeit, die mindestens sechs Monate bestanden hat

(2) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor, wenn der →versicherten Person ärztlich bescheinigt wird, dass sie seit sechs Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist.

Hierbei muss eine der Bescheinigungen durch einen Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden sein.

Nachweise der Arbeitsunfähigkeit

(3) Die Bescheinigungen müssen den aktuellen in Deutschland gültigen Bestimmungen und Richtlinien der Krankenkassen und in ihrer Form § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) entsprechen. Wenn die →versicherte Person kein Arbeitnehmer ist, genügt ein entsprechendes ärztliches Attest. Das gilt zum Beispiel für Beamte, Selbstständige, Studenten, Schüler und Hausfrauen/-männer.

Die weiteren Bestimmungen für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit der —versicherten Person erfahren Sie in § 19.



Seite 7 von 27

§ 7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache die Berufs- oder →Arbeitsunfähigkeit beruht. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn die Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn der Versicherungsfall in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt, denen die →versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

- b) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- c) unmittelbar oder mittelbar durch die Teilnahme an mandatierten Missionen der Vereinten Nationen, Einsätzen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen oder Einsätzen unter Führung überstaatlicher Institutionen und Einrichtungen sowie Auslandseinsätzen unter nationaler Verantwortung mit vergleichbarem Gefährdungspotential. Dieser Ausschluss gilt für Angehörige der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich organisierter Kriseneinsatzkräfte wie beispielsweise der Polizei des Bundes oder der Länder, es sei denn es existiert eine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit uns. Die Verwendung für humanitäre Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland ist von dieser Einschränkung der Leistungspflicht nicht erfasst, sofern die versicherte Person dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen ist.
- d) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen.
- e) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.
- f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als →Versicherungsnehmer oder mit der der Begünstigte vorsätzlich die Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben beziehungsweise hat.
- g) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung des Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder bedarf.
- h) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist,

dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in →Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen (vorvertragliche Anzeigepflicht). Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Darunter fallen insbesondere Fragen nach gegenwärtigen und früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie Ihre Angaben zu den →tariflichen Risikomerkmalen Beruf, Ausbildung, Personalverantwortung, Anteil der Bürotätigkeit, Anteil der körperlichen Tätigkeit, Rauchverhalten, Körpergröße, Gewicht und Kinder.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Soll eine andere Person für den Fall einer →Berufsunfähigkeit versichert werden, ist auch diese neben Ihnen zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (beispielsweise höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der





Seite 8 von 27

- weder f
 ür den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich

war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Betrag gemäß § 28 Abs. (7) bis (10); die Regelung des § 28 Abs. (7) Satz 3 bis 5 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (beispielsweise höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, zahlen wir den Betrag gemäß § 28 Abs. (7) bis (10); die Regelung des § 28 Abs. (7) Satz 3 bis 5 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag möglicherweise zu anderen Bedingungen (beispielsweise höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (vgl. Absatz (5) Satz 3 und Absatz (9)), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht

begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

- (16) Von unserem Recht auf Kündigung gemäß Absatz (8) beziehungsweise Vertragsanpassung gemäß Absatz (11) werden wir keinen Gebrauch machen, wenn gefahrerhebliche Umstände unverschuldet nicht angezeigt wurden.
- (17) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(18) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der →versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz (7) gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(19) Die Absätze (1) bis (18) gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz (17) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(20) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein →Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des →Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 9 Wie sind Sie an der Wertentwicklung der Investmentfonds beteiligt?

(1) Die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von ausgewählten Investmentfonds. Das Vermögen der Investmentfonds wird gesondert und überwiegend in Wertpapieren angelegt und ist jeweils in Anteileinheiten aufgeteilt. Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Sie profitieren von einer Wertsteigerung der Anteileinheiten der Investmentfonds, tragen aber andererseits das Risiko einer Wertminderung und damit das Risiko einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutzes, vgl. § 10 Abs. (2).

Baske

(2) Sie haben die Möglichkeit, eine →Fondszusammenstellung (Basket) zu wählen. Eine Fondszusammenstellung ist dabei eine



Seite 9 von 27

Zusammenstellung von Investmentfonds beziehungsweise von →Anlagestrategien (vgl. Absatz (8)).

Der Anlage "Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets)" können Sie die angebotenen Baskets und die enthaltenen Investmentfonds und Anlagestrategien sowie den jeweiligen Anteil entnehmen. Den individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Basket und die darin enthaltenen Investmentfonds beziehungsweise Anlagestrategien entnehmen Sie Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem →Versicherungsschein.

Vertragsguthaben

- (3) Ihre fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung ist mit dem →Vertragsguthaben an der Wertentwicklung der in Ihrem →Basket enthaltenen Investmentfonds beziehungsweise →Anlagestrategien beteiligt. Das Vertragsguthaben setzt sich aus dem →Fondsguthaben gemäß Absatz (4) und dem gegebenenfalls vorhandenen →Schlussüberschussguthaben gemäß Absatz (5) zusammen und wird in Anteileinheiten geführt.
- (4) Ihre Beiträge und einmalige Zahlungen (Zuzahlungen) gemäß § 11 Abs. (6) werden, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, in die im gewählten →Basket enthaltenen Investmentfonds beziehungsweise →Anlagestrategien investiert und bilden damit das →Fondsguthaben. Dem Fondsguthaben werden Beträge zur Deckung von Kosten und Risikobeiträge (vgl. § 25 Abs. (3)) entnommen. Gegebenenfalls anfallende Überschüsse (vgl. § 12) werden in das Fondsguthaben investiert. Der Gegenwert des Fondsguthabens wird entsprechend § 125 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt.
- (5) In das →Schlussüberschussguthaben werden gegebenenfalls anfallende Schlussüberschussanteile investiert und Beträge zur Deckung der Kosten entnommen. Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen. Erst zum Vertragsende haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Nähere Informationen zum Schlussüberschuss entnehmen Sie § 12 Abs. (9).
- (6) Der Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung ermittelt sich für jeden Investmentfonds durch Multiplikation der Ihnen gutgeschriebenen Anteileinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Wert einer Anteileinheit (vgl. Absatz (7)).
- (7) Der Wert einer Anteileinheit ist der Rücknahmepreis des entsprechenden Investmentfonds beziehungsweise der entsprechenden →Anlagestrategie gemäß Absatz (9) zum Stichtag.

Bei Investmentfonds, die in der Regel ausschließlich über eine Börse gehandelt werden (ETF), entspricht der Wert einer Anteileinheit dem für unseren Handel maßgeblichen Börsenkurs zum Stichtag. Sie können die Rücknahmepreise beziehungsweise Börsenkurse der Investmentfonds und Anlagestrategien dem Internet entnehmen.

Anlagestrategien

(8) Sofern in Ihrem →Basket eine →Anlagestrategie enthalten ist, beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend dieser Anlagestrategie zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Welche Gesellschaft dies ist, können Sie Ihrer jährlichen Mitteilung gemäß § 33 entnehmen. Für die Ausübung des Managements erheben wir Kosten. Wichtige Hinweise hierzu entnehmen Sie der Anlage "Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets)". Die einzelnen Anlagestrategien werden in Anteileinheiten verwaltet, welche wiederum aus Anteileinheiten der Investmentfonds gemäß Festlegung bestehen.

(9) Wir ermitteln für jede →Anlagestrategie täglich einen Rücknahmepreis pro Anteileinheit, der sich aus den Rücknahmepreisen der einzelnen Investmentfonds entsprechend der Fondszusammensetzung in der jeweiligen Anlagestrategie errechnet.

§ 10 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 26 Abs. (2) und (3) sowie § 27).

Ende des Versicherungsschutzes

(2) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher können die vereinbarten Leistungen nur bedingt garantiert werden. Dies bedeutet, dass der Vertrag vorzeitig endet, falls das Vertragsguthaben und die eingehenden Beiträge nicht mehr ausreichen, den Vertrag für die nächsten drei Monate aufrecht zu erhalten, das heißt die fälligen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren (auflösende Bedingung).

Sollte Ihr Vertrag von der auflösenden Bedingung betroffen sein, werden wir Sie anschreiben und Ihnen Vorschläge zur Vertragsverlängerung unterbreiten. Stimmen Sie diesen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zu, dann endet Ihr Vertrag mit Ablauf dieser Frist.

(3) Einmal anerkannte →Berufs- beziehungsweise →Arbeitsunfähigkeitsrenten bleiben bezüglich der Höhe für die gesamte Dauer des Leistungsanspruchs (vgl. § 2 Abs. (4) beziehungsweise § 5 Abs. (5)), längstens bis zum Ende der vereinbarten →Leistungsdauer garantiert

§ 11 Finanzierbarkeitsprüfung

Planmäßige Finanzierbarkeitsprüfungen

- (1) In regelmäßigen Abständen prüfen wir, ob die bedingt garantierten Leistungen (vgl. § 10 Abs. (2)) aufrechterhalten werden können. Dabei überprüfen wir, ob die noch zu zahlenden Beiträge und der aktuelle Stand des →Vertragsguthabens voraussichtlich ausreichen, um die Risiko- und Kostenbeiträge aller vereinbarten Leistungen zu decken. Bei der Überprüfung berücksichtigen wir das vorhandene Vertragsguthaben, Ihren zu zahlenden Beitrag und Annahmen zu Wertentwicklung und Überschussbeteiligung.
- (2) Ergibt eine Überprüfung, dass Beitrag und →Vertragsguthaben insbesondere aufgrund der zu erwartenden Wertentwicklung der



Seite 10 von 27

Fonds mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, um den Vertrag bis zum Ende der →Versicherungsdauer aufrechtzuerhalten, informieren wir Sie. In dieser Information teilen wir Ihnen mit, welche Anpassungsmöglichkeiten bestehen. Sofern Sie keine Veränderungen vornehmen, verbleibt der Vertrag zunächst in seinem bisherigen Stand. § 10 Abs. (2) bleibt unberührt.

Außerplanmäßige Finanzierbarkeitsprüfungen

(3) Neben den planmäßigen Finanzierbarkeitsprüfungen gemäß Absatz (1), überprüfen wir insbesondere zu folgenden Anlässen Ihren zu zahlenden Beitrag und unterbreiten Ihnen unter Umständen ein neues Angebot mit einem neuen Beitrag oder einer einmaligen Zahlung (Zuzahlung) gemäß Absatz (6):

- im Falle einer auflösenden Bedingung gemäß § 10 Abs. (2)
- bei Verlängerung der →Versicherungsdauer gemäß § 14
- bei einer Neuberechnung des Beitrags nach Inanspruchnahme einer Überbrückungsmöglichkeit, vgl. § 17
- bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung gemäß § 29 Abs. (5)
- bei Reaktivierung nach einem Leistungsfall

Die Berechnung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des vorhandenen →Vertragsguthabens und unter Annahmen an die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung. Unter diesen Voraussetzungen können die Kosten und Risikobeiträge dann finanziert werden.

(4) Möchten Sie Ihre Versicherungsleistungen reduzieren, um einer eventuellen Erhöhung des Beitrags entgegenzuwirken, beachten Sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Teilkündigung, vgl. § 28.

Von Ihnen veranlasste Beitragsüberprüfungen

(5) Nach Ablauf der Hälfte der →Versicherungsdauer können Sie einmal im →Versicherungsjahr Ihren Beitrag überprüfen lassen. Dabei wird der Beitrag nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des dann aktuellen →Vertragsguthabens und der dann festgelegten Überschusssätze neu kalkuliert. Der Beitrag kann sich dabei erhöhen oder reduzieren. Die Beitragsänderung wird wirksam, wenn Sie unserem Angebot mit einer Frist von einem Monat zustimmen.

Einmalige Zahlungen

(6) Anstelle einer Erhöhung des Beitrags können wir Ihnen bei den Überprüfungen gemäß der Absätze (1), (3) beziehungsweise (5) ein Angebot machen, wie Sie alternativ eine einmalige Zahlung (Zuzahlung) leisten können.

§ 12 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Überschussermittlung

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und gegebenenfalls auch an den →Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen.

- wie wir die Überschussbeteiligung für die →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (vgl. Absätze (2) bis (5)),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (vgl. Absätze (6) bis (10)),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (vgl. Absatz (11)).

Ermittlung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

(2) Nachfolgend erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (vgl. Absatz (3)),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (vgl. Absatz (4)) und
- wie

 Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (vgl. Absatz (5)).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Überschussquellen

- (3) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:
- den Kapitalerträgen (vgl. Buchstabe a)),
- dem Risikoergebnis (vgl. Buchstabe b)) und
- dem übrigen Ergebnis (vgl. Buchstabe c)).

Wir beteiligen unsere →Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

a) Kapitalerträge

Das →Vertragsguthaben ist entsprechend § 125 Abs. 5 VAG in der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Deshalb erhält Ihr Vertrag in der Zeit, in welcher Sie keine Leistungen beziehen, keine Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlage.

Im Leistungsfall wird nach den anerkannten Mitteln der Versicherungsmathematik eine Rückstellung für die Leistungszahlungen gebildet und der Wert in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt, so dass Überschüsse aus den Kapitalerträgen entstehen können. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.



Seite 11 von 27

b) Risikoergebnis

In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der wichtigste Einflussfaktor auf die Überschüsse vor Eintritt einer →Berufsunfähigkeit beziehungsweise einer →Arbeitsunfähigkeit die Entwicklung der versicherten Risiken. Überschüsse entstehen, wenn die Aufwendungen für das Berufs- beziehungsweise Arbeitsunfähigkeitsrisiko sich günstiger entwickeln als bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise in folgenden Fällen entstehen:

niedrigere Kosten als angenommen:

Da wir die zukünftige Entwicklung der Kosten nicht vorhersehen können, legen wir bei der Tarifkalkulation vorsichtige Annahmen über die Kostenentwicklung zu Grunde. Im Falle einer tatsächlich positiveren Kostenentwicklung als angenommen entstehen Kostenüberschüsse

Rückflüsse von Fondsgesellschaften:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften der von uns in der fondsgebundenen Versicherung angebotenen oder der innerhalb der \rightarrow Anlagestrategien ausgewählten Investmentfonds entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie aus dem Verkaufsprospekt der jeweiligen Investmentfonds ersehen. Wir erhalten einen Anteil von bis zu 60 % an der Verwaltungsvergütung der Investmentfondsanteile des von uns gehaltenen Depotbestands als Rückvergütung. Diese Rückvergütung trägt zur Erhöhung unseres Kostenüberschusses bei.

Überschussverwendung

(4) Die auf die →Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz (1) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz (1) VAG können wir im Interesse der →versicherten Person die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

· einen drohenden Notstand abzuwenden,

- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die →Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die →Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Entstehung von Bewertungsreserven

(5) →Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, ermitteln wir deren Höhe jährlich neu und ordnen den ermittelten Wert den Verträgen anteilig rechnerisch zu.

Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

Bildung von Bestandsgruppen und Bestandsklassen

(6) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterteilen wir die Bestandsgruppen nach jeweils engeren Gleichartigkeitskriterien in Bestandsklassen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsklassen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsklassen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsklasse nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsklasse, die in Ihrem →Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest.

Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven

(7) Das Verfahren für die Verteilung und Zuordnung der →Bewertungsreserven wird vom Vorstand festgelegt, ist verursachungsorientiert und entspricht den gesetzlichen Regelungen. Es kann modifiziert werden, wenn sich die gesetzlichen Regelungen ändern, die Aufsicht oder die höchstrichterliche Rechtsprechung Änderungen verlangen oder Änderungen aufgrund von Entwicklungen an den Kapitalmärkten oder der internen Kapitalanlagestrukturen notwendig erscheinen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Bei Berufsunfähigkeitsversicherungen erfolgt in der Regel keine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Überschusssystem außerhalb des Leistungsbezugs

(8) Beitragspflichtige Versicherungen erhalten nach einer Wartezeit vorschüssig einen Kostenüberschuss in Prozent der vereinbarten Beitragsrate, welcher mit den fälligen Kosten verrechnet wird. Die Wartezeit ergibt sich abhängig von der Beitragszahlungsdauer aus folgender Tabelle:



Seite 12 von 27

| Beitragszahlungs- dauer | Wartezeit für Tarif IBR, IBW, IBA, IBAW | Wartezeit für Tarif IBR/G, IBW/G, IBA/G, IBAW/G | Wartezeit für Tarif IBR/H, IBW/H, IBA/H, IBAW/H |
|----------------------------|--|--|--|
| bis 6 Jahre | 2 Jahre | 2 Jahre | 2 Jahre |
| 7 bis 9 Jahre | 3 Jahre | 3 Jahre | 3 Jahre |
| 10 oder 11 Jahre | 4 Jahre | 4 Jahre | 3 Jahre |
| 12 oder 13 Jahre | 5 Jahre | 4 Jahre | 3 Jahre |
| 14 oder 15 Jahre | 6 Jahre | 4 Jahre | 3 Jahre |
| 16 oder 17 Jahre | 7 Jahre | 4 Jahre | 3 Jahre |
| 18 bis 21 Jahre | 8 Jahre | 4 Jahre | 3 Jahre |
| 22 oder 23 Jahre | 9 Jahre | 4 Jahre | 3 Jahre |
| 24 oder 25 Jahre | 10 Jahre | 5 Jahre | 3 Jahre |
| 26 oder 27 Jahre | 11 Jahre | 6 Jahre | 3 Jahre |
| 28 bis 31 Jahre | 12 Jahre | 7 Jahre | 3 Jahre |
| 32 oder 33 Jahre | 13 Jahre | 8 Jahre | 3 Jahre |
| 34 oder 35 Jahre | 14 Jahre | 9 Jahre | 4 Jahre |
| 36 bis 38 Jahre | 15 Jahre | 10 Jahre | 5 Jahre |
| ab 39 Jahre | 16 Jahre | 11 Jahre | 6 Jahre |

Falls der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist, entstehen außerdem monatlich Überschüsse in Prozent des monatlichen Risikobeitrags für das Berufs- und Arbeitsunfähigkeitsrisiko. Diese Überschüsse werden mit den Risikobeiträgen verrechnet.

(9) Ferner können Schlussüberschussanteile entstehen, die der Anfinanzierung des

Schlussüberschussguthabens dienen.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen können nach einer Wartezeit gemäß der Tabelle in Absatz (8) vorschüssig Schlussüberschussanteile in Prozent der vereinbarten Beitragsrate entstehen.

Falls der Leistungsfall noch nicht eingetreten ist, können außerdem monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des monatlichen Risikobeitrags für das Berufs- und Arbeitsunfähigkeitsrisiko entstehen.

Die Schlussüberschussanteile, die zur Anfinanzierung des Schlussüberschussguthabens dienen, werden entsprechend der in Ihrem Tarif enthaltenen Fonds in die Schlussüberschussfonds investiert. Durch die Investition in die Schlussüberschussfonds nimmt der Schlussüberschuss an der Entwicklung der Investmentfonds teil.

In der Höhe des Schlussüberschusses ist die wirtschaftliche Situation des Unternehmens berücksichtigt. Diese Entwicklung kann positive, bei ungünstiger Entwicklung jedoch auch negative Werte annehmen. In diesem Fall kann sich der Schlussüberschuss vermindern.

Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Risiko-, Kosten-, und Zinsverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen.

Erst bei Ablauf der →Versicherungsdauer haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Im Falle der Kündigung kann der Wert des Schlussüberschussguthabens mit Hilfe eines Faktors, der die wirtschaftliche Situation des Unternehmens berücksichtigt, korrigiert werden.

Wird das vorhandene →Fondsguthaben gemäß § 16 vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere Fonds übertragen, wird auch das Schlussüberschussguthaben entsprechend übertragen.

Überschusssystem während des Leistungsbezugs

(10) Tritt unsere Leistungspflicht ein, dann erhält die Versicherung für die Zeit, in der eine →Berufs- beziehungsweise →Arbeitsunfähigkeitsrente gezahlt wird, Überschussanteile in Prozent des gewinnberechtigten →Deckungskapitals. Diese werden ausschließlich zur Erhöhung der Berufs- beziehungsweise Arbeitsunfähigkeitsrente verwendet.

Höhe der Überschussbeteiligung ist nicht garantiert

(11) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Berufsunfähigkeitsrisikos und des Arbeitsunfähigkeitsrisikos. Aber auch die Entwicklung der Kosten und des Kapitalmarkts ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.



Seite 13 von 27

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 13 Was gilt für die Nachversicherungsgarantie?

Anlassunabhängige Erhöhungsoption innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre

(1) Sie können verlangen, dass Ihre vereinbarte →Berufsunfähigkeitsrente einmal innerhalb der ersten fünf Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöht wird. Das Recht erlischt, wenn die →versicherte Person →rechnungsmäßig älter als 35 Jahre ist.

Die Inanspruchnahme der anlassunabhängigen Erhöhung ist ausgeschlossen, falls die versicherte Person in den vorangegangenen zwölf Monaten länger als 14 Kalendertage durchgehend krankgeschrieben war.

Erhöhungsoption bei speziellen Anlässen

- (2) Eine Erhöhung ohne erneute Gesundheitsprüfung können Sie bis zum →rechnungsmäßigen Alter von 50 Jahren der →versicherten Person innerhalb von zwölf Monaten nach dem Eintritt folgender Anlässe der versicherten Person durchführen:
- a) Erreichen der Volljährigkeit,
- b) Heirat,
- c) Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
- d) Geburt beziehungsweise Adoption eines Kindes,
- e) Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit
 - in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
 - bei Vorliegen eines abgeschlossenen Studiums.
- erstmalige Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines staatlich anerkannten Studiums.
- Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung (zum Beispiel Bachelor, Master, Staatsexamen, Promotion), sofern die versicherte Person eine der Weiterqualifizierung entsprechende berufliche Tätigkeit ausübt,
- h) erfolgreicher Abschluss einer Meisterprüfung,
- erfolgreicher Abschluss einer beruflichen Qualifikation für in einem Kammerberuf selbstständig Tätige (zum Beispiel Fachanwalt, Wirtschaftsprüfer, Facharzt),
- j) Aufnahme eines Darlehens von mindestens 50.000 EUR zur Finanzierung im eigenen Unternehmen beziehungsweise zur Finanzierung einer selbst genutzten Wohnimmobilie,
- Erwerb einer eigengenutzten Immobilie im Wert von mindestens 50.000 EUR,
- Wegfall oder Kürzung (um mindestens 25 %) einer Berufsunfähigkeitsabsicherung aus einer berufsständischen Versorgung oder einer betrieblichen Altersversorgung,
- Wegfall der Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige,
- n) Einkommenserhöhung der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat,

- Erhöhung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person von mindestens 10 % aus nichtselbstständiger Tätigkeit durch einen Karrieresprung (zum Beispiel Beförderung, Gehaltserhöhung, Wechsel des Arbeitgebers),
- nachhaltige Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre bei Selbstständigen um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre.

Ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen des speziellen Anlasses (zum Beispiel Geburtsurkunde des Kindes, Abschlusszeugnis) muss eingereicht werden.

Erhöhungsoption für Berufsanfänger

- (3) Berufsanfänger können ihre versicherte →Berufsunfähigkeitsrente erhöhen, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
- Die Erhöhung erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung oder eines akademischen Abschlusses. Dazu muss ein Ausbildungsnachweis beziehungsweise ein Nachweis über den akademischen Abschluss vorgelegt werden.
- Es erfolgt die erstmalige Aufnahme einer beruflichen T\u00e4tigkeit in einem dem akademischen Abschluss oder der Ausbildung entsprechenden Berufsbild.
- Das

 rechnungsmäßige Alter zum Zeitpunkt der Erhöhung beträgt höchstens 35 Jahre.

Erhöhung der Arbeitsunfähigkeitsrente

(4) Erhöhen Sie Ihre →Berufsunfähigkeitsrente gemäß der Absätze (1) bis (3) und haben Sie Tarif IBA oder IBAW versichert, so erhöht sich die →Arbeitsunfähigkeitsrente um den gleichen Betrag.

Voraussetzungen und Ausschlüsse für die Inanspruchnahme der Nachversicherungsgarantie

- (5) Bei Erhöhung der →Berufsunfähigkeitsrente gemäß der Absätze (1) bis (3) gelten folgende Voraussetzungen:
- die Erhöhung darf 100 % der zu Versicherungsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen,
- b) die →Jahresrente aus der jeweiligen Nachversicherung muss mindestens 600 EUR betragen
- die Jahresrente aus der jeweiligen Nachversicherung darf bei Erhöhungen gemäß Absatz (1) oder (2) höchstens 6.000 EUR betragen
- d) eine Erhöhung gemäß Absatz (1) und (2) ist nur möglich, sofern die gesamten Erhöhungen der Jahresrente aus allen Nachversicherungen für alle für die →versicherte Person bei uns bestehenden Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen inklusive der beantragten Erhöhung höchstens 12.000 EUR betragen,
- eine Erhöhung gemäß Absatz (3) ist nur möglich, wenn die gesamte Jahresrente aus allen für die versicherte Person bei uns bestehenden Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen nach einer Erhöhung
 - höchstens 30.000 EUR und
 - höchstens 200 % der aus diesem Vertrag zu Versicherungsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente



Seite 14 von 27

beträgt,

- f) in den vergangenen sechs Monaten ist die Erhöhungsoption gemäß Absatz (1) bis (3) nicht genutzt worden,
- g) es muss eine angemessene Relation der gesamten versicherten Berufsunfähigkeitsrente zum Einkommen bestehen: Nach der Erhöhung dürfen maximal 60 % des letztjährigen Bruttoeinkommens (beziehungsweise des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre bei Selbstständigen) unter Berücksichtigung aller anderweitig bestehenden Grundfähigkeits- Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsversicherungen versichert sein. Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung, Basisrentenversorgung und aus Versorgungswerken werden gegebenenfalls nur anteilig berücksichtigt. Für die Überprüfung der Angemessenheit muss der geforderte Einkommensnachweis vorgelegt werden.

Der Antrag auf Nachversicherung muss in →Textform erfolgen.

- (6) Die Inanspruchnahme der Nachversicherungsgarantie gemäß der Absätze (1) bis (3) ist ausgeschlossen, falls
- Ihre Versicherung aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen ist oder
- b) für die →versicherte Person bereits eine Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, eine Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6, ein Verlust einer →Grundfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit festgestellt oder hierfür Leistungen beantragt wurden.
- (7) Die Inanspruchnahme der Nachversicherungsgarantie kann dazu führen, dass wir für die Nachversicherung einen neuen, zum Zeitpunkt der Nachversicherung gültigen Tarif zugrunde legen, bei welchem die von uns zu erbringenden Leistungen bei →Berufsunfähigkeit und →Arbeitsunfähigkeit den gleichen Leistungsumfang im Vergleich zu Ihrem bisherigen Vertrag haben. Über die Verwendung eines neuen Tarifs werden wir Sie informieren.

Die Nachversicherung wird mit der ausstehenden Versicherungs-, und →Leistungsdauer der ursprünglichen Versicherung abgeschlossen. Die Nachversicherung umfasst die gleiche Art der Versicherungsleistung wie die ursprüngliche Versicherung. Etwaige in der bisherigen Versicherung vereinbarten Leistungseinschränkungen und Risikozuschläge gelten auch für die Nachversicherung. Die Erhöhung der Versicherungsleistung bewirkt eine Erhöhung des Beitrags.

§ 14 Wann können Sie die vereinbarte Dauer Ihrer Versicherung verlängern?

(1) Wenn die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung erhöht wird, können Sie – unabhängig davon, ob die →versicherte Person in der Deutschen Rentenversicherung versichert ist – in →Textform beantragen, dass die →Versicherungsdauer Ihrer Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung verlängert wird.

Eine Verlängerung erfolgt höchstens um die Zeitspanne, um die sich die Regelaltersgrenze für die versicherte Person erhöht. Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich die vereinbarte →Leistungsdauer entsprechend.

(2) Die Höhe der →Berufsunfähigkeitsrente und einer eventuell mitversicherten →Arbeitsunfähigkeitsrente bleibt unverändert bestehen. Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung legen wir den Beitrag bezogen auf die neue Versicherungs- und →Leistungsdauer nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu fest. Dies kann dazu führen, dass wir ab dem Zeitpunkt der Verlängerung einen neuen, zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Tarif zugrunde legen, bei welchem die von uns zu erbringenden Leistungen bei →Berufsunfähigkeit und →Arbeitsunfähigkeit den gleichen Leistungsumfang im Vergleich zu Ihrem bisherigen Vertrag haben. Über die Verwendung eines neuen Tarifs werden wir Sie informieren.

Etwaige in der bisherigen Versicherung vereinbarten Leistungseinschränkungen und Risikozuschläge gelten auch für die verlängerte Laufzeit

- (3) Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Sie beantragen die Verlängerung der

 Versicherungsdauer Ihrer Versicherung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Erhöhung der Regelaltersgrenze.
- Die →versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Verlängerung der Versicherungsdauer h\u00f6chstens 50 Jahre alt (→rechnungsm\u00e4\u00df\u00e4\
- Bei Ihrer Versicherung ist die ursprüngliche Versicherungsdauer mindestens bis zum Alter 62 Jahre vereinbart.
- Die Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt.
- Für die versicherte Person wurden keine Leistungen wegen Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, eine
 Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6, ein Verlust einer Grundfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit festgestellt oder hierfür Leistungen beantragt.
- Das Endalter der Versicherung darf nach dem Verlängern nicht über dem für Ihren versicherten Beruf versicherbaren Endalter gemäß unseren Annahmerichtlinien zum Zeitpunkt der Verlängerung liegen.

§ 15 Unter welchen Voraussetzungen können Sie in eine konventionelle Berufsunfähigkeitsversicherung wechseln?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsersten beantragen, dass Ihre fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung in eine konventionelle selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung umgetauscht wird, sofern ein solcher Tarif zum Umtauschzeitpunkt für Neugeschäft geöffnet ist.

Ein Umtausch ist ausgeschlossen, falls bereits Leistungen aus Ihrer fondsgebundenen Berufsunfähigkeitsversicherung beantragt oder bezogen wurden.

Für die konventionelle selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung wird mit Ihnen ein neuer Vertrag (Anschlussvertrag) abgeschlossen, für welchen die Regelungen gemäß der Absätze (2) bis (4) gelten.

(2) Für den Anschlussvertrag gilt:

 Der Umtausch erfolgt in einen zum Zeitpunkt des Umtauschs für Neugeschäft geöffneten Tarif. Dabei erfolgt der Umtausch



Seite 15 von 27

in einen Tarif mit gleichem Leistungsbild, das heißt insbesondere, dass die von uns zu erbringenden Leistungen bei →Berufsunfähigkeit und →Arbeitsunfähigkeit nicht umfangreicher sein dürfen als im bisherigen Vertrag.

- Es sind der zum ursprünglichen Versicherungsbeginn ausgeübte Beruf und die damaligen Ausprägungen der →tariflichen Risikomerkmale maßgeblich. Ist der Beruf zum Umtauschzeitpunkt nicht mehr versicherbar, wird die schlechteste Berufseinstufung aus der zum Zeitpunkt des Umtausches gültigen Berufseinstufungsdatenbank des neuen Tarifs zugrunde gelegt.
- Die Höhe der vereinbarten versicherten →Berufsunfähigkeitsrente bleibt unverändert. Haben Sie den Tarif IBA beziehungsweise IBAW vereinbart und ist in dem konventionellen Tarif auch eine →Arbeitsunfähigkeitsrente versicherbar und von ihnen gewünscht, so bleibt auch die mitversicherte Arbeitsunfähigkeitsrente gleich.
- Etwaige in dem ursprünglichen Vertrag vereinbarte Leistungseinschränkungen und Risikozuschläge gelten stets auch für den neuen Vertrag.
- Das Ende der →Versicherungsdauer und das Ende der →Leistungsdauer des neuen Vertrags stimmt mit den entsprechenden Dauern des ursprünglichen Vertrags überein.
- Die →versicherte Person ändert sich bei dem Umtausch nicht.
- Falls im ursprünglichen Vertrag vereinbart und im neuen Tarif vorgesehen und von Ihnen gewünscht, kann auch der neue Tarif
 - o eine Absicherung gegen Arbeitsunfähigkeit,
 - eine Vereinbarung der Rentenzahlung mit garantierter Rentensteigerung (→Leistungsdynamik) oder
 - die Regelungen zur Vereinbarung der planmäßigen Erhöhung der Beiträge und Leistungen

beinhalten.

- Der Beitrag berechnet sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem dann aktuellen Alter und den
 →Rechnungsgrundlagen des neuen Tarifs. Es gelten die
 dann gültigen Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen
- (3) Für den Anschlussvertrag gelten die Regelungen zur Nachversicherungsgarantie des ursprünglichen Vertrags gemäß § 13. Berücksichtigt werden insbesondere die abgelaufene Dauer des ursprünglichen Vertrags für die Inanspruchnahme der anlassunabhängigen Erhöhungsoption gemäß § 13 Abs. (1) sowie die bereits ausgeübten Nachversicherungen des ursprünglichen Vertrags bezüglich der Höchstgrenzen gemäß § 13 Abs. (5) Buchstabe c) bis e).
- (4) Die zum ursprünglichen Versicherungsbeginn gemachten Angaben (zum Beispiel in der Gesundheitserklärung) zu gefahrerheblichen Umständen sind auch maßgeblich für den neuen Anschlussvertrag. Wenn wir eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bei Ihrem ursprünglichen Vertrag feststellen, gelten die in § 8 beschriebenen gesetzlichen Rechtsfolgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht auch für die aufgrund der Ausübung der Umtauschoption gemäß Absatz (1) abgeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Fristen gemäß § 8 Abs. (17) beginnen dabei im neuen Vertrag nicht von neuem, sondern beziehen sich auf den ursprünglichen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(5) Einen Umtausch in eine konventionelle Versicherung gemäß der Absätze (1) bis (4) nach Eintritt der auflösenden Bedingung (vgl. § 10 Abs. (2)) müssen Sie spätestens drei Monate nach Eintritt der auflösenden Bedingung beantragen.

§ 16 Wie können Sie Ihre Fondszusammenstellung (Basket) ändern?

Wechsel des Baskets

(1) Sie können während der Vertragslaufzeit Ihren Basket in eine von uns dann angebotene →Fondszusammenstellung (Basket) wechseln.

Der Wechsel des Baskets ist einmal im Laufe eines →Versicherungsjahres kostenfrei. Ab dem zweiten und für jeden weiteren Wechsel erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR, maximal jedoch 50 % des →Vertragsguthabens. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

- (2) Der Wechsel des →Baskets gemäß Absatz (1) ist immer zum Monatsersten möglich und muss spätestens fünf →Börsentage vorher von Ihnen in →Textform beantragt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Baskets gemäß Absatz (1) werden die zukünftigen →investierten Beiträge vollständig in die von Ihnen gewählte →Fondszusammenstellung (Basket) angelegt.
- (4) Mit dem Wechsel des →Baskets gemäß Absatz (1) wird auch Ihr gesamtes →Vertragsguthaben auf die Investmentfonds beziehungsweise →Anlagestrategien des neuen Baskets übertragen. Für die Übertragung des Vertragsguthabens (Umschichtung) wird der Geldwert des Vertragsguthabens ermittelt und in Anteile des oder der anderen Fonds beziehungsweise der Anlagestrategien entsprechend der neuen →Fondszusammenstellung umgewandelt. Bei der Umwandlung legen wir für die betroffenen Fonds den ersten →Börsentag des Monats zugrunde, zu dem der Basket gewechselt werden soll.

Vorbehalt der Nichtausübung

- (5) Wir sind berechtigt, einem Wechsel des →Baskets aus wichtigem Grund zu widersprechen. Beispielsweise kann dies der Fall sein,
- wenn der Handel der entsprechenden Vermögensgegenstände ausgesetzt ist oder
- wenn die Rücknahme von Investmentfondsanteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 38 Abs. (5) zeitlich beschränkt eingestellt wurde oder kein Kurs der entsprechenden Fonds verfügbar ist.

Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

§ 17 Welche Überbrückungsmöglichkeiten können Sie nutzen?

Beitragsstundung bei vollem Versicherungsschutz

- (1) Sie können mit uns in →Textform vereinbaren, dass die Beiträge unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes für maximal zwölf Monate gestundet werden. Voraussetzung ist, dass
- die Beiträge der letzten zwölf Monate gezahlt wurden,
- kein Beitragsrückstand besteht und



Seite 16 von 27

der Zeitwert des →Vertragsguthabens voraussichtlich ausreicht, die Kosten- und Risikobeiträge für mindestens zwölf Monate zu decken.

Die Erfüllung dieser Anforderung werden wir auf Ihre Anfrage hin überprüfen.

Insgesamt ist eine Beitragsstundung während der gesamten Vertragsdauer nur bis zu 24 Monate möglich.

Nach Ablauf der Beitragsstundung können Sie zwischen folgenden Möglichkeiten wählen:

- Nachzahlung der Beiträge in einem Betrag;
- Neuberechnung des zu zahlenden Beitrags gemäß § 11 Abs. (3):
- Fortsetzung der Beitragszahlung mit unverändertem Beitrag.
 Das Risiko einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steigt hierdurch, vgl. § 10 Abs. (2).

Vorübergehende Aussetzung des Versicherungsschutzes

(2) Falls kein Beitragsrückstand besteht und die Beiträge der letzten zwölf Monate gezahlt wurden, können Sie für bis zu sechs Monate mit uns eine vorübergehende Aussetzung des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlung in →Textform vereinbaren. Während der Inanspruchnahme einer gesetzlichen Elternzeit durch die →versicherte Person darf die vorübergehende Aussetzung des Versicherungsschutzes bis zu 24 Monate betragen. Die in Anspruch genommene gesetzliche Elternzeit ist uns nachzuweisen.

(3) Bei der anschließenden Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist für die Wiederaufnahme des Versicherungsschutzes keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Der dann zu zahlende Beitrag bestimmt sich gemäß § 11 Abs. (3) und kann sich grundsätzlich im Vergleich zum Beitrag vor der vorübergehenden Aussetzung des Versicherungsschutzes erhöhen.



LEISTUNGSFALL

§ 18 Was ist zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

Erforderliche Auskünfte und Nachweise für Leistungen wegen Berufsunfähigkeit

- (1) Werden aus dieser Versicherung Leistungen wegen →Berufsunfähigkeit beansprucht, müssen uns auf Kosten des Anspruchserhebenden folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:
- Ein Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person:
- eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit:
- ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, voraussichtliche Dauer des Leidens und über den Umfang der Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit beziehungsweise die Pflegebedürftigkeit;
- e) Angaben über Einkommen aus beruflicher Tätigkeit;
- f) Nachweise über die Ausprägungen der →tariflichen Risikomerkmale zum Zeitpunkt der Antragsstellung, insbesondere zu Beruf, Ausbildung, Personalverantwortung, Anteil der Bürotätigkeit, Anteil der körperlichen Tätigkeit und Kinder, sofern diese bei Antragsstellung nicht erbracht wurden;
- bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines vollständigen beziehungsweise teilweisen Tätigkeitsverbots nach § 3 Abs. (16) zusätzlich die behördliche Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt und die danach eingetretenen Veränderungen;
- bei Berufsunfähigkeit infolge Erwerbsminderung nach § 3 Abs. (15) zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie oder das Original des unbefristeten Rentenbescheids, aus dem sich die volle Erwerbsminderung der versicherten Person allein aus medizinischen Gründen ergibt;
- bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit gemäß § 3 Abs. (17) bis (21) zusätzlich eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflege, beispielsweise von der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, oder vom medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK);
- j) eine Aufstellung
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder – sofern bekannt – sein wird.
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit,



Seite 17 von 27

Verlust einer Grundfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit geltend machen könnte,

über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person.

Darüber hinaus können wir verlangen, dass uns Auskünfte nach § 37 vorgelegt werden.

Unser Recht auf weitere Auskünfte und Nachweise

(2) Wir können außerdem auf unsere Kosten weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise über den Gesundheitszustand und die Berufsangaben der –versicherten Person vor oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden; in diesem Fall übernehmen wir neben den Untersuchungskosten auch die notwendigen Reisekosten für Bahnfahrten 2. Klasse, Economy-Flüge und Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Wir werden aber im Einzelfall prüfen, ob von den genannten Anforderungen abgewichen und beispielsweise auf eine Anreise verzichtet werden kann. Insbesondere werden wir nicht auf Ihrer Anreise bestehen, wenn Transportunfähigkeit besteht.

Pflicht zur Schadenminderung

(3) Lassen Sie operative Behandlungen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt empfiehlt, um die Heilung zu fördern oder die →Berufsunfähigkeit zu mindern, nicht durchführen oder halten Sie eine Empfehlung zur Einhaltung einer Diät nicht ein, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dem Berufsunfähigkeitsschutz nicht entgegen. Sie sind allerdings verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Vorschlägen zur Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse der →versicherten Person Folge zu leisten. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die außerdem eine wesentliche Besserung erwarten lassen. Zumutbar sind somit Maßnahmen wie beispielsweise die Durchführung logopädischer Maßnahmen, das Tragen von Stützstrümpfen oder die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln, wie beispielsweise das Tragen von Prothesen oder die Verwendung von Seh- und Hörhilfen.

Mögliche Folgen einer Pflichtverletzung

(4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

Hinweis zu Überweisungen ins Ausland

(5) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr und die hierbei entstehenden Kosten.

§ 19 Was ist zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

Erforderliche Auskünfte und Nachweise für Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit

(1) Werden aus dieser Versicherung Leistungen wegen →Arbeitsunfähigkeit beansprucht, müssen uns auf Kosten des Anspruchserhebenden vorgelegt werden:

- Bei Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6 Abs. (1) müssen uns ärztlich ausgestellte Bescheinigungen, aus denen die ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit der —versicherten Person über den
 Zeitraum von mindestens vier Monaten hervorgeht, sowie
 eine fachärztliche Bescheinigung, dass die Arbeitsunfähigkeit
 voraussichtlich insgesamt mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen wird, vorgelegt werden.
- Bei Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6 Abs. (2) müssen uns ärztlich ausgestellte Bescheinigungen, aus denen die ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person über den Zeitraum von mindestens sechs Monaten hervorgeht, vorgelegt werden.

Die Bescheinigungen müssen den aktuellen in Deutschland gültigen Bestimmungen und Richtlinien der Krankenkassen und in ihrer Form § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) entsprechen sowie die Diagnose (Diagnoseschlüssel nach der jeweils geltenden internationalen Klassifikation – ICD) und Angaben zu Beginn und voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit enthalten. Wenn die versicherte Person kein Arbeitnehmer ist, genügt ein entsprechendes ärztliches Attest. Das gilt zum Beispiel für Beamte, Selbstständige, Studenten, Schüler und Hausfrauen/-männer.

Mindestens eine der ärztlichen Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit muss durch einen Facharzt einer Fachrichtung, in die die Ursache der Arbeitsunfähigkeit fällt, ausgestellt worden sein. Ist der Facharzt nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, muss nachgewiesen werden, dass für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit die gleichen Kriterien wie in Deutschland zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für den Facharzt, der bei Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6 Abs. (1) die Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ausgestellt hat.

Bescheinigungen der versicherten Person selbst, des →Versicherungsnehmers, von Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern, Kindern oder sonstigen Verwandten der versicherten Person reichen zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nicht aus.

Darüber hinaus können wir verlangen, dass uns Auskünfte nach § 37 vorgelegt werden.

(2) Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht müssen Sie uns das Fortbestehen der →Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage ärztlicher Bescheinigungen nachweisen. Wir akzeptieren nur Bescheinigungen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung maximal zwei Monate in die Zukunft gerichtet sind.

Unser Recht auf weitere Auskünfte und Nachweise

(3) Insbesondere zur Prüfung, ob der Vertrag rechtmäßig zustande gekommen ist (Prüfung der vorvertraglichen Anzeigepflicht) und ob allgemeine oder individuell vereinbarte Ausschlüsse greifen, können wir zusätzlich auf Kosten des Anspruchserhebenden weitere sachdienliche Auskünfte (Auskunftsobliegenheit und Aufklärungsobliegenheit) verlangen, insbesondere folgende Unterlagen:



Seite 18 von 27

- a) Ein Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person;
- b) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der →Arbeitsunfähigkeit;
- c) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art und Verlauf der Gesundheitsstörungen, deren Auswirkungen auf die körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionen, die bisherige beziehungsweise voraussichtliche Dauer der Gesundheitsstörung;
- nach Aufforderung zudem Angaben über den Beruf und das Einkommen aus beruflicher T\u00e4tigkeit; hierzu z\u00e4hlen auch
 - Nachweise über die Ausprägungen der

 atriflichen Risikomerkmale zum Zeitpunkt der Antragsstellung, insbesondere zu Beruf, Ausbildung, Personalverantwortung, Anteil der Bürotätigkeit, Anteil der körperlichen Tätigkeit und Kinder, sofem diese bei Antragsstellung nicht erbracht wurden und
 - Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages sowie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
- (4) Wir können außerdem auf unsere Kosten weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise über den Gesundheitszustand und die Berufsangaben der –versicherten Person vor oder nach Abschluss des Versicherungsvertrages.

Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden; in diesem Fall übernehmen wir neben den Untersuchungskosten auch die notwendigen Reisekosten für Bahnfahrten 2. Klasse, Economy-Flüge und Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Wir werden aber im Einzelfall prüfen, ob von den genannten Anforderungen abgewichen und beispielsweise auf eine Anreise verzichtet werden kann. Insbesondere werden wir nicht auf Ihrer Anreise bestehen, wenn Transportunfähigkeit besteht.

Mögliche Folgen einer Pflichtverletzung

(5) →Arbeitsunfähigkeit gemäß § 6 besteht solange fort, wie der →versicherten Person eine ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wird. Versäumen Sie es, uns die entsprechenden Nachweise für Folgezeiträume einzureichen, leisten wir erst dann für diese Zeiträume, wenn die fehlenden Nachweise bei uns lückenlos eingegangen sind.

Hinweis zu Überweisungen ins Ausland

(6) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr und die hierbei entstehenden Kosten.

§ 20 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in →Textform, ob und in welchem Umfang wir eine Leistungspflicht anerkennen.
- (2) Grundsätzlich erfolgt bei →Berufsunfähigkeit die Entscheidung über unsere Leistungspflicht ohne zeitliche Befristung. Nur in begründeten Einzelfällen ist die einmalige Befristung unseres Leistungsanerkenntnisses für bis zu zwölf Monate zulässig. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn aus medizinischen oder betrieblichen Gründen ein Ende der Berufsunfähigkeit abzusehen ist oder die vorliegenden Befunde noch nicht ausreichen, um ein unbefristetes Anerkenntnis auszusprechen. Innerhalb dieses Zeitraumes führen wir keine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit durch, das heißt das zeitlich begrenzte Anerkenntnis ist bis zum Ablauf der Frist für uns bindend.
- (3) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistung werden wir Sie spätestens alle vier Wochen über erforderliche weitere Prüfungsschritte (beispielsweise neutrales Gutachten) beziehungsweise fehlende Unterlagen informieren. Liegen uns alle für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen vor, so entscheiden wir innerhalb von drei Wochen, ob wir leisten.

§ 21 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?

Nachprüfung

- (1) Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit im Sinne von § 3 und das Fortleben der →versicherten Person nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 3 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.
- (2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich verlangen, dass sich die →versicherte Person durch von uns beauftragte Ärzte umfassend untersuchen lässt. Hierbei anfallende Kosten sind von uns zu tragen. Die Bestimmungen gemäß § 18 Abs. (2) gelten entsprechend.
- (3) Haben wir unsere Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit nach § 3 Abs. (16) infolge einer behördlichen Verfügung (vollständiges beziehungsweise teilweises Tätigkeitsverbot) anerkannt, sind wir berechtigt nachzuprüfen, ob diese Verfügung nach wie vor gilt.
- (4) Haben wir unsere Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit bei einer Teilzeittätigkeit gemäß § 3 Abs. (13) anerkannt, legen wir für die Nachprüfung das gleiche Berufsbild zugrunde, wie auch bei der Erstprüfung.
- (5) Haben wir unsere Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit infolge voller Erwerbsminderung gemäß § 3 Abs. (15) anerkannt, sind wir berechtigt nachzuprüfen, ob der maßgebliche Rentenbescheid nach wie vor gilt.

Mitteilungspflicht

(6) Sie müssen uns unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen, wenn eine berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird beziehungsweise sich ändert.



Seite 19 von 27

(7) Der Tod der →versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem →Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde im Original einzureichen, die Alter, Geburtsort und Todeszeitpunkt nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

Leistungsfreiheit

- (8) Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die in § 2 und § 3 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in →Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen.
- (9) Liegt Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vor und hat sich der Umfang des Pflegefalls geändert, endet unsere Leistungspflicht, wenn die in § 3 Abs. (17) bis (21) genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in →Textform darlegen. Absatz (8) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (10) Bei Tod der →versicherten Person enden unsere Leistungen. Die Berufsunfähigkeitsversicherung endet am Ende des Sterbemonats.

§ 22 Was gilt nach Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit?

Mitteilungspflicht

- (1) Sie müssen uns unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen, wenn eine berufliche Tätigkeit wiederaufgenommen wird. Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gemäß § 74 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) müssen nicht mitgeteilt werden.
- (2) Der Tod der →versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem →Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde im Original einzureichen, die Alter, Geburtsort und Todeszeitpunkt nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

Leistungsfreiheit

- (3) Unsere Leistungspflicht endet, wenn Sie uns keine Bescheinigungen mehr gemäß § 19 Abs. (2) einreichen, vgl. § 5 Abs. (5).
- (4) Bei Tod der →versicherten Person enden unsere Leistungen. Die Berufsunfähigkeitsversicherung endet am Ende des Sterbemonats.

§ 23 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?

- (1) Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 21 oder § 22 von Ihnen, der →versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in →Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.
- (2) Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

- (3) Die Ansprüche bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.
- (4) Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 24 Welche Unterstützung erhalten Sie von uns während der Vertragslaufzeit und insbesondere im Leistungsfall?

- (1) Wir beraten Sie während des Vertragsverlaufs und im Leistungsfall bei Fragen
- zum Versicherungs- und Leistungsumfang,
- zu den Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten,
- zur Beantragung von Versicherungsleistungen,
- zum Verfahren der Leistungsprüfung,
- · zu den beizubringenden Unterlagen im Leistungsfall,
- zum Nachweis der →Berufsunfähigkeit, der →Arbeitsunfähigkeit und der Pflegebedürftigkeit, einschließlich Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung,
- zur Beschreibung der ausgeübten beruflichen T\u00e4tigkeit,
- · zur Wiedereingliederung in den Beruf,
- zur betrieblichen Umgestaltung bei Selbstständigen sowie
- zu geeigneten Ansprechpartnern, um Maßnahmen für die medizinische und berufliche Rehabilitation zu ergreifen.

Darüber hinaus erhalten Sie von uns alle nötigen Formulare zur Beantragung von Versicherungsleistungen.

(2) Für die Beantragung von Versicherungsleistungen k\u00f6nnen Sie in besonderen Einzelf\u00e4llen, zum Beispiel bei einem komplexen Berufsoder Krankheitsbild, nach vorheriger Abstimmung mit uns gegebenenfalls eine Unterst\u00fctzung vor Ort durch einen von uns beauftragten Dienstleister oder einen Mitarbeiter der Helvetia in Anspruch nehmen.



Seite 20 von 27

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN

§ 25 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ein Teil des gezahlten Beitrags wird zur Deckung von Kosten verwendet. Der restliche Teil heißt →investierter Beitrag. Mit ihm erwerben wir Anteile der Investmentfonds gemäß Ihrer gewählten →Fondszusammenstellung (vgl. § 9 Abs. (2)), woraus das →Fondsguthaben gebildet wird.

(2) Zur Umrechnung des Beitrags legen wir den ersten →Börsentag der →Versicherungsperiode zugrunde. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 26 Abs. (3)) können wir für die Umrechnung einen Börsentag zugrunde legen, der bis zu drei Börsentage nach dem Beitragseingang liegt.

(3) Die zur Deckung des Berufs- und Arbeitsunfähigkeitsrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge, die Stückkosten (fixe Verwaltungskosten) und darüber hinausgehende Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem →Vertragsguthaben. Die Entnahme aus den einzelnen Fonds beziehungsweise Schlussüberschussfonds erfolgt gewichtet nach dem vorhandenen Guthaben in den einzelnen Fonds beziehungsweise Schlussüberschussfonds. Darüber hinausgehende Abschluss- und Verwaltungskosten und sonstige in Rechnung gestellte Kosten entnehmen wir dem Vertragsguthaben.

Für die Dauer der Erbringung von Leistungen gemäß § 2 oder § 5 werden keine Risikobeiträge aus dem Vertragsguthaben entnommen

(4) Aufgrund der Erhebung der Abschluss- und Vertriebskosten und der Entnahme der Risikobeiträge aus dem →Vertragsguthaben (vgl. Absatz (3) und § 30) ist in den meisten Fällen nur ein geringes →Fondsguthaben vorhanden, da es lediglich zum Ausgleich für schwankende Risikobeiträge dient, (vgl. § 1 Abs. (3)).

§ 26 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

- (3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz (2)) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

- (4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.
- (5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 27 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange die Zahlung nicht bewirkt ist vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir Ihnen angemessene Kosten für die Bearbeitung Ihres Vertrags in Rechnung stellen, insbesondere für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist k\u00f6nnen wir den Vertrag ohne Einhaltung einer K\u00fcndigungsfrist k\u00fcndigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beitr\u00e4gen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir k\u00f6nnen die K\u00fcndigung bereits mit der Fristsetzung erkl\u00e4ren. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge m\u00fcssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
- (6) Sie k\u00f6nnen den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere K\u00fcndigung wirksam geworden ist. Nachzahlen k\u00f6nnen Sie nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die



Seite 21 von 27

zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 28 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Regelungen zur Kündigung Ihrer Versicherung.

Kündiauna

(1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der \rightarrow Versicherungsperiode in \rightarrow Textform kündigen.

Teilweise Kündigung

(2) Sie können eine beitragspflichtige Versicherung jederzeit zum Schluss der →Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat in →Textform teilweise kündigen, wenn die verbleibende →Jahresrente nicht unter 6.000 EUR sinkt.

Beträgt der zu zahlende Beitrag durch die teilweise Kündigung weniger als 10 EUR, so sind wir berechtigt, die Beitragszahlung auf eine längere Zahlungsweise umzustellen. Diese Umstellung führt zu einer geringfügigen Änderung der Höhe des →Jahresbeitrags.

(3) Sie k\u00f6nnen eine bereits beitragsfreie Versicherung jederzeit in →Textform teilweise k\u00fcndigen, wenn der Zeitwert des verbleibenden →Vertragsguthabens eventuell vermindert um den Abzug nach Absatz (9) voraussichtlich ausreicht, die Kosten- und Risikobeitr\u00e4ge f\u00fcr mindestens zw\u00f6lf Monate zu decken.

Auszahlungsbetrag

- (4) Wir zahlen nach Kündigung (Rückkauf)
- den Rückkaufswert (vgl. Absätze (7) und (10)),
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz (9))
- und die Überschussbeteiligung (vgl. Absatz (11)).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

- (5) Bei einer teilweisen Kündigung gemäß der Absätze (2) und (3) gelten die Regelungen gemäß Absatz (4) nur für den gekündigten Vertragsteil.
- (6) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir als Geldleistung.

Rückkaufswert

(7) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den → Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Zeitwert des → Vertragsguthabens. Bei einem Vertrag mit → laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 30 Abs. (2) Satz 4).

(8) Für die Berechnung des Werts des →Vertragsguthabens legen wir den →Börsentag zugrunde, der drei Börsentage nach Eingang des Schreibens liegt, frühestens jedoch den Wirksamkeitstermin der Kündigung.

Abzua

(9) Von dem nach Absatz (7) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. Wir teilen Ihnen die Höhe des Abzugs im →Versicherungsschein mit.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(10) Wir sind nach § 169 Abs. (6) VVG berechtigt, den nach Absatz (7) ermittelten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(11) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen und Schlussüberschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen (7) bis (10) berechneten Betrag enthalten sind.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(12) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 30) und der Entnahme von Risikobeiträgen aus dem →Vertragsguthaben (vgl. § 25 Abs. (3)) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen keine oder nur geringe Mittel für den Rückkaufswert zur Verfügung.

Keine Beitragsrückzahlung

(13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung bei Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit

(14) Ist die →versicherte Person zum Zeitpunkt der Kündigung berufs- oder arbeitsunfähig, bleiben Ansprüche auf Grund bereits vor Kündigung eingetretener Berufs- oder →Arbeitsunfähigkeit unberührt

§ 29 Wann können Sie den Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 28 Abs. (1) und (2) können Sie in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.



Seite 22 von 27

Beträgt der zu zahlende Beitrag durch die teilweise Beitragsfreistellung weniger als 10 EUR, so sind wir berechtigt, die Beitragszahlung auf eine längere Zahlungsweise umzustellen. Diese Umstellung führt zu einer geringfügigen Änderung der Höhe des →Jahresbeitrags.

Voraussetzungen

- (2) Eine vollständige oder teilweise Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn der Zeitwert des →Vertragsguthabens voraussichtlich ausreicht, die Kosten- und Risikobeiträge für mindestens zwölf Monate zu decken.
- (3) Der Antrag auf Beitragsfreistellung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Beitragsfreistellungstermin bei uns eingehen.

Auswirkungen

(4) Bei einer vollständigen oder teilweisen beitragsfreien Versicherung bleibt die zu diesem Zeitpunkt versicherte →Berufs- beziehungsweise →Arbeitsunfähigkeitsrente in vollständiger Höhe bestehen.

Wir entnehmen weiterhin die zur Deckung der versicherten Risiken und der Verwaltungskosten bestimmten Beträge monatlich dem →Vertragsguthaben.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

(5) Innerhalb von 12 Monaten nach Beitragsfreistellung können Sie, in →Textform beantragen, die Beitragszahlung ohne Gesundheitsprüfung wiederaufzunehmen sofern der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt noch existiert. Wir werden Ihnen in diesem Fall nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation einen neuen Beitrag gemäß § 11 Abs. (3) mitteilen. Das vorhandene →Vertragsguthaben wird dabei berücksichtigt.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

(6) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 30) und der Entnahme von Risikobeiträgen aus dem →Vertragsguthaben (vgl. § 25 Abs. (3)) für den weiterhin vorhandenen vollen Versicherungsschutz (vgl. Absatz (4)) nur wenig Guthaben vorhanden, um den Vertrag lange aufrecht erhalten zu können. Auch in den Folgejahren ist wegen der benötigten Risikobeiträge wenig Guthaben vorhanden, um den Vertrag lange fortführen zu können.

Beitragsrückzahlung

(7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 30 Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.
- Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie § 31 entnehmen.

- (2) Bei Zahlung →laufender Beiträge wenden wir auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer →Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten gemäß den Regelungen in § 31 über die gesamte Vertragslaufzeit.
- (3) Bei Zahlung einer einmaligen Zahlung (Zuzahlung) gemäß § 10 Abs. (6) entnehmen wir die in den Beitrag eingerechneten Kosten der Zuzahlung sofort. Die übrigen Kosten werden gemäß den Regelungen in § 31 über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung und die Entnahme von Risikobeiträgen aus dem →Vertragsguthaben (vgl. § 25 Abs. (3)) hat zur Folge, dass in Ihrem Vertrag nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. § 28). Dies gilt auch bei günstiger Fondsentwicklung.

§ 31 Welche Kosten sind in Ihren Versicherungsvertrag eingerechnet?

- (1) Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten betragen bei →laufender Beitragszahlung maximal 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge und bei einmaligen Zahlungen (Zuzahlungen) gemäß § 10 Abs. (6) maximal 4,0 % der Zuzahlungen. Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.
- (2) Die in den Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten betragen bei →laufender Beitragszahlung während der Beitragszahlungsdauer jährlich maximal 26,6 % des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags und bei Zuzahlungen maximal 3,0 % der Zuzahlungen. Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.
- (3) Falls Sie keine Leistungen beziehen, entstehen zusätzliche jährliche Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,3 % der jährlichen →Berufsunfähigkeitsrente, welche aus dem →Vertragsguthaben entnommen werden.
- (4) Falls Sie keine Leistungen beziehen, werden dem →Vertragsguthaben monatlich Stückkosten (fixe Verwaltungskosten) von maximal 3,00 EUR entnommen.
- (5) Während der Leistungspflicht der →Berufsunfähigkeitsrente beziehungsweise der →Arbeitsunfähigkeitsrente werden Verwaltungskosten in Höhe von jährlich 2,0 % der Berufsunfähigkeitsjahresrente beziehungsweise der Arbeitsunfähigkeitsjahresrente erhoben.
- (6) Die Kosten für das Management der →Anlagestrategien können Sie der Anlage "Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen →Fondszusammenstellungen (Baskets)" entnehmen.



Seite 23 von 27

(7) Die Kosten der eingeschlossenen Investmentfonds können Sie den Verkaufsprospekten der jeweiligen Investmentfonds entnehmen.

(8) Bei zukünftigen Erhöhungen des Beitrags sind ebenfalls Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet, wobei für den Erhöhungsbeitrag die obigen Regelungen entsprechend Anwendung finden.

§ 32 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:
- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen: 10 EUR
- Zweiter und jeder weitere Wechsel der →Fondszusammenstellung (Basket) innerhalb eines →Versicherungsjahres (vgl. § 16): 50 EUR, maximal aber 50 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen →Vertragsguthabens.
- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
- (3) Für weitere, nicht in Absatz (1) und § 30 beschriebene Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die bei uns Aufwand verursachen, dürfen wir Sie mit Kosten belasten. Die Höhe der Kosten wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwands und nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB) festgesetzt.
- (4) In folgenden Fällen können durch eine Beteiligung Dritter (beispielsweise Kreditinstitute oder Ärzte) Kosten entstehen, die wir Ihnen dann in angefallener Höhe gesondert in Rechnung stellen:
- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums
- Kosten für Einholung erforderlicher Nachweise bei Beanspruchung einer Versicherungsleistung gemäß § 18 Abs. (1) beziehungsweise § 19 Abs. (1)
- Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung im Falle unseres Rücktritts gemäß § 27 Abs. (1).

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 33 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- (1) Sie können die Ausgabe- und Rücknahmepreise beziehungsweise die Börsenkurse der in Ihrem →Basket enthaltenen Investmentfonds beziehungsweise →Anlagestrategien aus dem Börsenteil der Tagespresse oder aus dem Internet entnehmen.
- (2) Jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteileinheiten sowie den Zeitwert des →Vertragsguthabens entnehmen können; der Zeitwert des Vertragsguthabens wird in Anteileinheiten und als Geldbetrag aufgeführt.
- (3) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit kostenfrei mit.

§ 34 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den →Versicherungsschein in →Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 35 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser →Versicherungsnehmer k\u00f6nnen Sie bestimmen, wer die Leistung erh\u00e4lt. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (

 Bezugsberechtigter).
- (3) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der →Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.
- (4) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der →Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(5) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.



Seite 24 von 27

Anzeige

(6) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach den Absätzen (2) bis (4) sowie die Abtretung und Verpfändung nach Absatz (5) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in →Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigtes sind im Regelfall Sie als unser →Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (beispielsweise unwiderrufliche →Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

lagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unter-

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 36 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (beispielsweise Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 37 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
- · Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

§ 38 Welche Regelungen gelten für die Fonds? Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Barerträge von Investmentfonds einschließlich eventueller Steuergutschriften rechnen wir, insoweit sie die Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteileinheiten des →Vertragsguthabens betreffen, in neue Anteileinheiten des betreffenden Investmentfonds um und schreiben diese Ihrem Vertrag gut. Dabei legen wir einen →Börsentag zugrunde, der höchstens vier Wochen nach der Ausschüttung liegt.
- (2) Wir sind berechtigt einzelne Investmentfonds beziehungsweise →Anlagestrategien aus der von Ihnen gewählten →Fondszusammenstellung (Basket) beziehungsweise von uns für einen Wechsel des Baskets nach § 16 angebotenen Fondszusammenstellungen zu streichen, ersetzen oder neu aufzunehmen. Gründe hierfür können die folgenden sein:
- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Aufsichtsbehörde,
- die Zusammenlegung des in Ihrem Basket enthaltenen Investmentfonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Einstellung oder Beschränkung des An- und Verkaufs durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Beendigung der Kooperation zwischen uns und der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgrund einer Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Änderung der Fristen für den Fondseinkauf beziehungsweise -verkauf, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Kosten und Gebühren, die uns beim Fondseinkauf beziehungsweise -verkauf belastet werden.
- eine Beurteilung durch uns ergibt, dass der Fonds im Interesse der Versicherten ausgetauscht werden sollte, da Qualitätskriterien (zum Beispiel Fondsgröße, Anlagegrundsätze) nicht mehr gegeben sind,
- das von uns verwaltete Volumen eines Investmentfonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR beziehungsweise das gesamte von uns verwaltete Volumen einer ---Anlagestrategie hat länger als sechs Monate weniger als 1.000.000 EUR betragen.



Seite 25 von 27

Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach unserer Meinung der ursprünglichen Ausrichtung des Baskets nahe liegenden Fonds wählen.

(3) Sollte Ihre Versicherung von der Streichung, Ersetzung oder Neuaufnahme eines Fonds nach Absatz (2) betroffen sein, dann werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt wir die Zusammensetzung des →Baskets ändern und welche Fonds Ihr Vertrag dann enthält.

Mit einer Frist von sechs Wochen können Sie auch einen anderen von uns angebotenen Basket gemäß § 16 wählen. Eine Gebühr verlangen wir in diesem Fall nicht. Die jeweils aktuelle Liste der Baskets ist bei uns jederzeit erhältlich.

- (4) Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile und das →Vertragsguthaben in den von uns neu zusammengesetzten →Basket anlegen. Sie haben das Recht einen kostenlosen Wechsel des Baskets nach § 16 durchzuführen.
- (5) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile eines Investmentfonds aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Auch bei Investmentfonds, die in der Regel ausschließlich über eine Börse gehandelt werden (ETF), kann der Börsenhandel zeitweise eingeschränkt sein. Sollte Ihre Versicherung von einer solchen zeitlich beschränkten Einstellung der Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds betroffen sein, werden wir bei Ende der →Versicherungsdauer, im Todesfall und im Falle einer Kündigung gemäß § 28 den auf diesen Investmentfonds entfallenden Teil Ihres Rückkaufswerts erst auszahlen, nachdem die zeitlich beschränkte Einstellung der Rücknahme von Anteilen dieses Investmentfonds aufgehoben wurde. Bei der Auszahlung werden wir einen →Börsentag zugrunde legen, der höchstens sieben Börsentage nach dem Tag der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen liegt

Weiterhin ist der Wechsel gemäß § 16 in einen →Basket, der den betroffenen Investmentfonds enthält, nicht möglich, solange die zeitlich beschränkte Rücknahme von Anteilen nicht aufgehoben wurde.

§ 39 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderung

- (1) Wir sind gemäß § 163 VVG zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn
- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- b) der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

- (2) Der →Versicherungsnehmer kann verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz (1) die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.
- (3) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den →Versicherungsnehmer folgt.
- (4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz (1) Buchstabe c) entfällt, wenn die Neufestsetzung oder Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Bedingungsanpassung

- (5) Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie gemäß § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der →Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (6) Die neue Regelung nach Absatz (5) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem →Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 40 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 41 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.



Seite 26 von 27

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Erläuterung von Fachausdrücken

Nachfolgend erläutern wir Ihnen einige wichtige Fachausdrücke, um die Lektüre der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erleichtern. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes "—" markiert (Beispiel: "—Versicherungsjahr").

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Anlagestrategie: Bei Wahl einer Anlagestrategie erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten können Sie § 9 Abs. (8) entnehmen.

Arbeitsunfähigkeit: Einzelheiten zum Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen können Sie § 6 entnehmen.

Arbeitsunfähigkeitsrente: Wird die →versicherte Person arbeitsunfähig gemäß § 6, zahlen wir eine Arbeitsunfähigkeitsrente gemäß § 5.

Basket: Ein Basket ist eine von uns festgelegte \rightarrow Fondszusammenstellung.

Berufsunfähigkeit: Einzelheiten zum Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen können Sie § 3 entnehmen.

Berufsunfähigkeitsrente: Wird die →versicherte Person berufsunfähig gemäß § 3, zahlen wir eine Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 2.

Bewertungsreserven: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Weitere Einzelheiten können Sie § 12 Abs. (5) entnehmen.

Bezugsberechtigter: Als Bezugsberechtigter wird diejenige Person bezeichnet, die eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Weitere Einzelheiten können Sie § 35 entnehmen.

Börsentag: Tag, an dem an einer Börse Handel stattfindet.

Deckungskapital: Das Deckungskapital ist die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete →Deckungsrückstellung.

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 341f HGB und den aufgrund des § 88 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Fondsguthaben: Die mit Teilen der gezahlten Beiträge beziehungsweise gegebenenfalls der einmaligen Zahlungen (Zuzahlungen) sowie gegebenenfalls anfallenden Überschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Fondsguthaben. Weitere Einzelheiten können Sie § 9 Abs. (4) entnehmen.

Fondszusammenstellung: Eine Fondszusammenstellung (Basket) ist eine feste Zusammenstellung von Investmentfonds beziehungsweise von →Anlagestrategien. Der Anlage "Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets)" können Sie die Baskets und die enthaltenen Investmentfonds und Anlagestrategien sowie den jeweiligen Anteil Ihrer Versicherung entnehmen.

Investierter Beitrag: Der Teil des Beitrags, der nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, heißt investierter Beitrag.



Seite 27 von 27

Jahresbeitrag: Die Summe der innerhalb eines →Versicherungsjahres zu zahlenden Beiträge einer beitragspflichtigen Versicherung bezeichnen wir als Jahresbeitrag.

Jahresrente: Die Jahresrente bezeichnet die 12-fache monatliche →Berufs- beziehungsweise →Arbeitsunfähigkeitsrente.

Laufender Beitrag: Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung sind die Beiträge je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich während der Beitragszahlungsdauer zu zahlen

Leistungsdauer: Mit Leistungsdauer wird der Zeitraum bezeichnet, bis zu dessen Ablauf eine während der →Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird.

Leistungsdynamik: Mit Leistungsdynamik wird in den Tarifen IBW und IBAW die garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall bezeichnet. Einzelheiten entnehmen Sie § 2 Abs. (1) Buchstabe b) beziehungsweise § 5 Abs. (1) Buchstabe b).

Rechnungsgrundlagen: Die Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Diese sind die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der →versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Schlussüberschussguthaben: Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Erst zum Vertragsende haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Weitere Einzelheiten können Sie § 9 Abs. (5)

Tarifliche Risikomerkmale: Die tariflichen Risikomerkmale Beruf, Ausbildung, Personalverantwortung, Anteil der Bürotätigkeit, Anteil der körperlichen Tätigkeiten, Rauchverhalten, Körpergröße, Gewicht und Kinder werden bei Vertragsabschluss abgefragt und haben Einfluss auf die Höhe Ihres zu zahlenden Beitrags.

Textform: Erklärungen, die beispielsweise per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden, erfüllen die Textform.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist diejenige Person, deren →Berufsunfähigkeit versichert ist.

Versicherungsdauer: Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsjahr: Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab dem jeweiligen →Versicherungsstichtag.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode: Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

Versicherungsschein: Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Versicherungsstichtag: Der Monatserste eines jeden Jahres, auf den auch das Ende der →Versicherungsdauer fällt, bezeichnet den Versicherungsstichtag.

Vertragsguthaben: Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus dem →Fondsguthaben und dem →Schlussüberschussguthaben. Der Zeitwert des Vertragsguthabens entspricht der Summe aller in Ihrer →Fondszusammenstellung (Basket) enthaltenen Investmentfonds beziehungsweise →Anlagestrategien zum jeweiligen Stichtag. Weitere Einzelheiten können Sie § 9 Abs. (3) entnehmen.

Zuletzt ausgeübter Beruf: Der zuletzt ausgeübte Beruf ist der Beruf, auf welchen wir das Vorliegen der Berufsunfähigkeit gemäß § 3 Abs. (1) beziehungsweise (2) prüfen. Bei Schülern, Studenten und Auszubildenden gelten die Regelungen aus § 3 Abs. (6) bis (12).



Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

(Druckstück L-4-32-2021.B1)

Seite 1 von 2

Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur, wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamik) vereinbart haben, was Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen können.

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diesen Vertrag erhöht sich jährlich um 3 %.
- (2) Jede Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- (3) Die letzte Erhöhung der Beiträge erfolgt fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen erfolgen jeweils zum →Versicherungsstichtag.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

- (1) Wir errechnen die Erhöhung der Versicherungsleistungen nach dem am Erhöhungstermin erreichten →rechnungsmäßigen Alter der →versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, der restlichen →Versicherungsdauer, der restlichen →Leistungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Eine gegebenenfalls mitversicherte Arbeitsunfähigkeitsrente erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Die Leistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.
- (2) Eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen erfolgt nur, wenn die vereinbarte jährliche Rente inklusive aller etwaigen Erhöhungen (zum Beispiel aufgrund von Nachversicherung oder Beitragserhöhung) den maßgeblichen Höchstwert nicht überschreitet. Der maßgebliche Höchstwert beträgt 150 % der zu Vertragsbeginn vereinbarten jährlichen Rente, mindestens aber 30.000 EUR.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

(1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des →Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung finden die Paragraphen über die in Ihren Versicherungsvertrag eingerechneten Kosten der Allgemeinen Bedingungen.

- (2) Die Erhöhung der Leistungen setzt die Fristen in den Paragraphen über die vorvertragliche Anzeigepflicht der Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.
- (3) Die Paragraphen über die Überschussbeteiligung der Allgemeinen Bedingungen finden für jede Erhöhung entsprechende Anwendung, insbesondere eine eventuelle Frist bis zur Gutschrift der ersten Überschussanteile.
- (4) Zur Bestimmung der Erhöhung der Leistungen können wir einen zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Tarif mit gleichem Leistungsumfang zugrunde legen. Über die Verwendung eines neuen Tarifs werden wir Sie informieren.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
- (4) Solange wegen Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt, erfolgen keine Erhöhungen der Beiträge.



Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Druckstück L-4-32-2021.B1)

Seite 2 von 2

Erläuterung von Fachausdrücken

Nachfolgend erläutern wir Ihnen einige wichtige Fachausdrücke, um die Lektüre der Besonderen Versicherungsbedingungen zu erleichtern. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes "—" markiert (Beispiel: "—Versicherungsjahr").

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Bezugsberechtigter: Als Bezugsberechtigter wird diejenige Person bezeichnet, die eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll.

Leistungsdauer: Mit Leistungsdauer wird der Zeitraum bezeichnet, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der →versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsjahr: Als Versicherungsjahr bezeichnen wir den Zeitraum eines Jahres ab dem Versicherungsbeginn und die jeweils auf die Jahrestage folgenden Jahre.

Versicherungsdauer: Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsschein: Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Versicherungsstichtag: Der Monatserste eines jeden Jahres, auf den auch das Ende der →Versicherungsdauer fällt, bezeichnet den Versicherungsstichtag.



Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets) (Druckstück L-6-12-2021.B1)

Seite 1 von 3

Für die Anlage des investierten Beitrags und der Überschussanteile stehen derzeit die nachfolgend beschriebenen Fondszusammenstellungen (Baskets) zur Auswahl.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGE IN FONDS

Obwohl bei den Fonds versucht wird, den Risiken der Kapitalanlage gerecht zu werden und diese dementsprechend zu managen, trägt letztendlich der Versicherungsnehmer das mit der Anlage verbundene Risiko. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Versicherungsnehmer sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen kann, und dass sie möglicherweise deutlich weniger als den angelegten Betrag zurückerhalten.

Bei Aktienfonds kann der Wert als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken.

Bei Rentenfonds hängt der Wert von der Zinsentwicklung und der Bonität des Emittenten der zugrundeliegenden Anlagen ab.

Der Wert von Geldmarkt-Fonds hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte und der Entwicklung des Zinsniveaus ab.

Bei Immobilienfonds kann der Wert durch speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie zum Beispiel Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, sowie durch Feuer- oder Naturkatastrophenschäden, trotz sorgfältiger Prüfung nicht rechtzeitig erkannte Altlasten oder Baumängel oder Verzögerungen beim Bau, beispielsweise durch Änderungen der Bauleitplanung oder bei der Erteilung der Baugenehmigung, stark schwanken.

Fonds, die vornehmlich in ausgewählte Branchen oder Themen investieren, können stark von der Konjunktur abhängig sein und Risiken wie beispielsweise Marktenge oder eine hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen ausgesetzt sein.

Fonds, die vornehmlich in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps/Mid Caps) investieren, unterliegen unter Umständen einer größeren Kursvolatilität. Die Gründe für die größere Kursvolatilität sind unter anderem eine geringere Liquidität der betreffenden Märkte und eine höhere Anfälligkeit kleinerer Unternehmen bei einer Änderung der Wirtschaftslage.

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land oder einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region

Viele der zugrundeliegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Daher können Wechselkursschwankungen den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen.

Investitionen in Fonds unterliegen Nachhaltigkeitsrisiken, das heißt der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung können negative Auswirkungen auf den Wert der zugrundeliegenden Kapitalanlage

Die vorstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Detaillierte Informationen zu den Fonds erhalten Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen, den vollständigen Verkaufsprospekten und Rechenschaftsberichten bzw. Halbjahresberichten der Fonds.

I. BASKET ANLAGESTRATEGIEN

Bei Wahl des Baskets Anlagestrategien werden Ihre investierten Beiträge zu gleichen Teilen in die unten aufgeführten Anlagestrategien investiert. Durch die Wahl einer Anlagestrategie beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend dieser Anlagestrategie zu übernehmen. Die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen erfolgt durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die Fondsauswahl erfolgt aus Fonds, deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt worden sind (bei inländischen Fonds) beziehungsweise gegen Vertragsbedingungen die Bundesanstalt Finanzdienstleistungsaufsicht keine Einwände erhoben hat (bei ausländischen Fonds). Im Rahmen einer Anlagestrategie können kombiniert viele Fonds werden. beliebia Fondszusammensetzung sowie die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander kann jederzeit den Marktgegebenheiten, beispielsweise wenn die voraussichtlichen Aussichten an den Ertrag bzw. die Wertschwankung nicht mehr der Anlageausrichtung Anlagestrategie entspricht, angepasst werden, das heißt während Vertragslaufzeit können Fonds ausgetauscht oder die prozentuale Aufteilung verändert werden. Das vorhandene Fondsguthaben wird dann entsprechend umgeschichtet. Auf Wunsch informieren wir Sie jederzeit über die aktuelle Fondsaufteilung innerhalb einer Anlagestrategie sowie über die Anlagegrundsätze der Fonds.

Für die Ausübung des Managements der Anlagestrategien erheben wir Kosten in Höhe von monatlich 0,07 % des Vertragsguthabens der jeweiligen Anlagestrategie. Diese Kosten werden am 15. eines jeden Monats (beziehungsweise am nächstfolgenden Börsentag, falls der 15. kein Börsentag ist) dem Vermögen direkt entnommen.

Der Basket besteht derzeit aus den folgenden Anlagestrategien:

| Name der Anlagestrategie | Anteil |
|--------------------------|--------|
| BlueLane | 25% |
| MainLane | 25% |
| SevenLane | 25% |
| SpeedLane | 25% |



Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets) (Druckstück L-6-12-2021.B1)

Seite 2 von 3

Anlagestrategie BlueLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 70 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die in Unternehmen, Branchen oder Wirtschaftssektoren investieren, die vom globalen Wandel, beispielsweise vom Klimawandel, dem Ressourcenverzehr oder den demographischen Veränderungen, profitieren.

Bei gleicher Rendite- und Risikoerwartung werden bei der Auswahl die Fonds bevorzugt, die nach Nachhaltigkeitskriterien investieren.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie MainLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 50 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie SevenLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 70 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die auf Länder und Regionen ausgerichtet sind, wobei insgesamt einzelne Wirtschaftsräume deutlich übergewichtet werden können.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie SpeedLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 50 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Ein Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die auf Länder und Regionen mit hohem Wachstumspotential (Emerging Markets) ausgerichtet sind, Fonds, die in kleinere und mittlere Unternehmen investieren und Fonds mit Ausrichtung auf Branchen oder Wirtschaftssektoren mit hohen Wachstumsaussichten.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

II. BASKET ETF

Bei Wahl des Basket ETF werden Ihre investierten Beiträge zu gleichen Teilen in die unten aufgeführten Investmentfonds investiert. Es handelt sich bei den Fonds um weitestgehend passiv gemanagte ETF (exchange-traded fund).

Der Basket besteht derzeit aus den folgenden Investmentfonds:

| Name des Fonds | ISIN | Anteil |
|---|--------------|--------|
| Xtrackers STOXX® EUROPE 600 UCITS ETF 1C | LU0328475792 | 20% |
| iShares Core DAX® UCITS ETF (DE) | DE0005933931 | 20% |
| iShares Core MSCI World UCITS ETF | IE00B4L5Y983 | 20% |
| iShares Core S&P 500 UCITS ETF | IE00B5BMR087 | 20% |
| SPDR MSCI EM Asia UCITS ETF | IE00B466KX20 | 20% |

III. BASKET NACHHALTIGKEITSFONDS

Bei Wahl des Basket Nachhaltigkeitsfonds werden Ihre investierten Beiträge zu gleichen Teilen in die unten aufgeführten Investmentfonds investiert. Es handelt sich bei den Fonds um Investmentfonds, deren Fondsmanager bestrebt sind, Nachhaltigkeitskriterien im aktiven Management der Kapitalanlagen zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgt nach den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir können deshalb dafür keine Garantie übernehmen.

Der Basket besteht derzeit aus den folgenden Investmentfonds:



Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets) (Druckstück L-6-12-2021.B1)

Seite 3 von 3

| Name des Fonds | ISIN | Anteil |
|---|--------------|--------|
| Amundi Funds Global Ecology ESG | LU1883318740 | 25% |
| JSS Sustainable Equity – Global Thematic | LU0229773345 | 25% |
| PRIMA – Global Challenges A | LU0254565053 | 25% |
| terrAssisi Aktien I AMI | DE0009847343 | 25% |



Seite: 1

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, Weißadlergasse 2, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Druckstück L-5-1-2008.B1)

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

 weder f
ür den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Druckstück L-5-1-2008.B1)

Seite: 2

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zukunft. Abenteuer.



Los geht's.

Ihr persönlicher Vorschlag zu CleverProtect BU. Ihre Absicherung bei Berufsunfähigkeit.

Sie sind extrem wertvoll: 1.500.000 Euro ...



... beträgt das durchschnittliche Arbeitseinkommen über das gesamte Berufsleben hinweg. Um finanziell auf der sicheren Seite zu sein, sollte der Lebensunterhalt auf jeden Fall abgesichert werden!

Unglaublich, aber wahr - es kann jeden treffen!



Jeder vierte Berufstätige in Deutschland wird im Laufe seines Arbeitslebens berufsunfähig! Ein Risiko, an das viele Berufseinsteiger nicht denken. Unabhängig vom Beruf erhöhen sich die Risiken zu erkranken erheblich im Lauf des Arbeitslebens.

Meist unvorhersehbar - gute Gründe für eine BU

Die Ereignisse sind vielfältig und kaum zu beeinflussen.



29,7% Nervenkrankheiten und psychische Erkrankungen



17,1% Neubildungen



21,0% Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates



7,8%

7,0% Erkrankungen des Herzens und des

Gefäßsystems

17.6%

Sonstige Erkrankungen

Quelle: Morgen & Morgen, Stand 2020

Stand Steuergesetzgebung 02.2021

Die enthaltenen Informationen ersetzen nicht die Versicherungsbedingungen.

Topbedingungen und -leistungen*

- Sichert Sie ab: Rente bei Berufsunfähigkeit
- Gelber Schein: optionale Arbeitsunfähigkeitsrente
- Wertschutz: optionale Beitrags- und Rentendynamik
- Wächst mit: Nachversicherungsmöglichkeiten ohne erneute Gesundheitsprüfung
- Hilft Ihnen: Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen
- Vorteil Lebensweise: Halten Sie sich fit. Beitragsreduktion bei gesunder Lebensweise und durch Familienbonus
- * Bitte beachten Sie die genauen Voraussetzungen in den Versicherungsbedingungen Ihr Versicherungsvermittler berät Sie gerne hierzu.

Investmentfonds als Grundlage

Auch Versicherungen entwickeln sich weiter. Statt wie bisher abhängig von den niedrigen Zinsen zu kalkulieren, nutzt Helvetia CleverProtect BU eine innovative integrierte Fondsanlage. Teile der Beiträge werden in Investmentfonds angelegt, die z.B. Aktien von Apple oder Amazon halten können. Bei einer guten Wertentwicklung profitieren Sie von einem günstigen Beitrag, den Sie später weiter reduzieren können. Oder Sie erhalten am Vertragsende das verbleibende Vertragsguthaben zurück.

Helvetia - Ihr ausgezeichneter Partner



Zielke Research Consult GmbH hat Helvetia mit dem 2. Platz und dem CSR-Label in Gold bei der "CSR-Auswertung Deutscher Versicherer 2019" ausgezeichnet: https://www.checkdeine-versicherung.de/esg-analyse

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

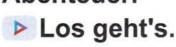
T+49 (0) 69 1332-0, www.helvetia.de







Zukunft. Abenteuer.





Unser Vorschlag für Sie

Helvetia CleverProtect BU (Tarif IBAW) bietet Ihnen den existenziell wichtigen Schutz bei Berufsunfähigkeit. Die integrierte Fondsanlage ermöglicht dabei besonders günstige Konditionen. Mit CleverProtect BU lassen bedarfsgerechte Leistungen im Fall der Berufsunfähigkeit absichern, um Ihren Lebensstandard im Ernstfall zu halten. Die vereinbarte Rente bei einer Arbeitsunfähigkeit ergänzt den Schutz ideal und vereinfacht die Beantragung von Leistungen.

Ihre Vorteile:

- · Leistung bereits bei Arbeitsunfähigkeit für maximal 24
- · Günstiger Beitrag durch integrierte Fondsanlage
- · Beitragsreduktion bei gesunder Lebensweise und durch Familienbonus möglich
- · Nachversicherungsmöglichkeiten ohne erneute Gesundheitsprüfung
- · Beitrags- und Rentendynamik (optional)
- · Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen

Helvetia - ein ausgezeichneter Partner:

Die Ratingagentur STANDARD & POOR'S hat im S&P Global Ratings
Oktober 2020 Helvella Schweiz erneur mit dem
Rating »A« bzw. »sehr gut« ausgezeichnet und
würdigt damit die starke, nachhaltige Ertragslage,
die gute Kapitalausstattung und die finanzielle
Flexibilität der Helvetla Gruppe. S&P-Global rezonant der neivela Groppe. Sart-Sobal Ratings, Disclaimer und informationen zu aktuellen Ratings und deren Bedeutung finden Sie auf www.standardandpoors.com. Ratings sind Meinungsaußerungen über die Finanzkraft eines Versicherers, nicht aber Empfehlungen zu dessen Produkten und sollten allein zu keiner Investitionsentscheidung führen.



Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über Ihre versicherten Leistungen. Weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Kundendokumenten L-IBR-1.

Vorschlag für Tarif CleverProtect BU (Tarif IBAW)

| 2 | Versicherungsnehmer | Herr , geboren am 01.02.1991 | | | | | |
|----------|--|--|--|--|--|--|--|
| 8 | Versicherte Person | Herr , geboren am 01.02.1991 | | | | | |
| | Beruf und berufliche Merkmale der versicherten Person | Beruf: Diplom-Kaufmann/Kauffrau (Berufsklasse 1++)(881301 / 1) | | | | | |
| | | Status: Angestellte/r | | | | | |
| | | Anteil Bürotätigkeit: 100% | | | | | |
| | | Anteil körperliche Tätigkeit: 0% | | | | | |
| | | keine Personalverantwortung | | | | | |
| | Tarifliche Risikomerkmale der versicherten Person | Nichtraucher | | | | | |
| | | Gewicht: 78 kg | | | | | |
| | | Größe: 180 cm | | | | | |
| | | Keine eigenen, minderjährigen Kinder im eigenen Haushalt | | | | | |
| | | abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in der EU | | | | | |
| 31 | Versicherungsbeginn | 01.04.2021 | | | | | |
| ~ | Versicherungsdauer | bis zum 01.04.2058 (Alter 67) | | | | | |
| | Leistungsdauer | bis zum 01.04.2058 (Alter 67) | | | | | |
| | Berufsunfähigkeitsrente | 2.500,00 EUR monatlich | | | | | |
| | Arbeitsunfähigkeitsrente | 2.500,00 EUR monatlich (für maximal 24 Monate) | | | | | |
| | In de <mark>r leistungspflichtigen Zeit st</mark> eigt die Berufsunfähigkeitsrente bzw. die Arbeitsunfähigkeitsrente jährlic <mark>h um 2</mark> | | | | | | |
| | | Monatlich 97,43 EUR bis zum Alter 67 (Beitragszahlungsdauer 37 Jahre) | | | | | |
| 9 | Beitrag | Dynamische Erhöhung um 3% jährlich bis zum 01.04.2053, höchstens jedoch bis zum Erreichen einer Jahresrente von 45.000,00 EUR. Dadurch steigen auch die versicherten Leistungen. | | | | | |

Versicherte Leistungen bei bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit (BU) beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit (AU)

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß unseren Bedingungen berufsunfähig, so erhält sie für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer, die versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer gemäß unseren Bedingungen arbeitsunfähig, aber nicht berufsunfähig, so erhält sie für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit maximal für 24 Monate, längstens bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer, die versicherte Arbeitsunfähigkeitsrente. In der leistungspflichtigen Zeit steigt die Berufsunfähigskeitsrente bzw. die Arbeitsunfähigkeitsrente jährlich um 2%. Damit der Schutz an veränderte Lebenslagen (z. B. Kinder, Heirat, Einkommenssprünge) ohne erneute Gesundheitsprüfung angepasst werden kann, bestehen umfassende Erhöhungsoptionen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie.

Erläuterungen zum Tarif

Helvetia CleverProtect BU ist eine fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Beiträge werden zur Deckung des versicherten Risikos und der Kosten verwendet, die im Vertragsverlauf in unterschiedlicher Höhe anfallen. Dadurch entsteht ein Vertragsguthaben, das in Investmentfonds investiert wird. Dieses Vertragsguthaben dient zur Glättung von anfänglich niedrigeren und später höheren Risikobeiträgen, jedoch nicht zur Kapitalbildung.

Für die Anlage bieten wir Ihnen drei von uns festgelegte Fondszusammenstellungen (Baskets) an. Die Anlage in Investmentfonds erfolgt im Rahmen des von Ihnen gewählten Baskets. Nähere Informationen zu den Baskets, den enthaltenen Chancen und Risiken sowie den anlagespezifischen Kosten können Sie dem Abschnitt "Erläuterungen zur Kapitalanlage" entnehmen.

Die Entwicklung des Vertragsguthabens wird durch die Wertentwicklung der Investmentfonds und die Höhe der Überschussbeteiligung beeinflusst. Bei der Kalkulation des Beitrags haben wir eine einheitliche, angenommene Wertentwicklung der Gesamtanlage in Höhe von 5,5% und die aktuell deklarierte Überschussbeteiligung zugrunde gelegt.

Bei einer niedrigeren Wertentwicklung besteht das Risiko, dass der Versicherungsschutz vorzeitig erlischt, sobald der Beitrag und das Vertragsguthaben nicht mehr ausreichen, die für die Leistungen notwendigen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren. Beispielhaft würde Versicherungsschutz bei unveränderter Überschussbeteiligung und einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung von 0 % im Alter 56, beziehungsweise einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung von 3 % im Alter 58 vorzeitig erlöschen. Eine ähnliche Auswirkung kann sich auch bei einer reduzierten Überschussbeteiligung ergeben. Um ein Erlöschen des Versicherungsschutzes zu vermeiden, überprüfen wir regelmäßig den Vertragsverlauf. Ergibt sich bei einer dieser Überprüfungen, dass der vereinbarte Beitrag voraussichtlich nicht mehr ausreicht, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, werden wir Sie informieren. Dabei werden wir Ihnen entsprechende Reaktionsmöglichkeiten zum Fortbestehen des Versicherungsschutzes vorschlagen, zum Beispiel:

- Erhöhung des Beitrags oder
- Einmalige Zuzahlung zur Aufstockung des Vertragsguthabens.

Natürlich können Sie die Beitragshöhe auch unverändert lassen, wenn Sie zukünftig eine höhere Wertentwicklung der Kapitalanlage erwarten oder erst später den Beitrag anpassen wollen.

Andererseits entsteht bei einer höheren Wertentwicklung oder einer erhöhten Überschussbeteiligung am Ende der Versicherungsdauer ein verbleibendes Vertragsguthaben, das ausgezahlt wird. Beispielhaft kann bei unveränderter Überschussbeteiligung zum Ablauf der Versicherungsdauer bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung von 6% ein Vertragsguthaben von 2.068,00 EUR beziehungsweise bei einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung von 9% ein Vertragsguthaben von 14.185,00 EUR ausgezahlt werden.

Die unverbindliche Beispielrechnung zu möglichen Entwicklungen Ihrer CleverProtect BU verdeutlicht dabei den Einfluss der Wertentwicklung der Kapitalanlage auf Vertragsguthaben und Versicherungsschutz.

Hinweise zum Vorschlag

Hinweise zu den tariflichen Risikomerkmalen der versicherten Person

"Nichtraucher" bedeutet, dass die versicherte Person mindestens die letzten 12 Monate kein Nikotin (z.B. in Form von Zigarette, e-Zigarette, Zigarillo, Pfeife, Schnupftabak oder Kautabak) konsumiert hat.

"Anteil Bürotätigkeit: 100 %" bedeutet, dass der Anteil der Innendiensttätigkeit mit z.B. kaufmännischen Aufgaben oder Büro-, Planungs-, Entwicklungs-, Beratungs- oder Verwaltungsarbeiten der versicherten Person 100% beträgt.

"Anteil körperliche Tätigkeit: 0%" bedeutet, dass der Anteil der Tätigkeiten mit belastenden Einflüssen, z.B. durch körperliche Arbeit, Schicht- oder Wechseldienst, Nachtarbeit oder Fahrtätigkeit der versicherten Person 0% beträgt.

"Personalverantwortung für 0 Mitarbeiter" bedeutet, dass die versicherte Person keine fest angestellten Voll- bzw. Teilzeitmitarbeiter als Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte führt.

Hinweise zur Risikoprüfung

Dieser Vorschlag gilt unter der Voraussetzung, dass der Antrag nach Abschluss der Risikoprüfung zu den Bedingungen, die diesem Vorschlag zugrunde liegen, angenommen werden kann.

Ihr Portfolio



Im Rahmen dieser Versicherung können Sie zwischen verschiedenen Fondszusammenstellungen (Baskets) wählen.

Ihre gewählter Basket

Anlagestrategien



Der Basket besteht aus vier Anlagestrategien von Helvetia. Die Auswahl und laufende Überprüfung der Investmentfonds innerhalb dieser Anlagestrategien erfolgt durch von uns beauftragte Vermögensverwaltungsgesellschaften (Adviser). Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann in den einzelnen Anlagestrategien vorübergehend ein Teil des Anlagevolumens in Renten- oder Geldmarktfonds investiert werden. Im Basket wird durch die Aufteilung auf unterschiedliche Anlageschwerpunkte und zwei renommierte Adviser eine breite Streuung sowie ein aktives Management der Anlagen erreicht.

| Name | Auflagedatum | Anlageschwerpunkt | Adviser | |
|------------------------------|--------------|---|---|--|
| Anlagestrategie BlueLane | 01.10.2008 | Aktien Klimawandel, Ressourcenverzehr, demographische Veränderungen | HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH | |
| Anlagestrategie MainLane | 01.07.2003 | Aktien Standardwerte | Vontobel Asset Management | |
| Anlagestrategie SevenLane | 01.10.2008 | Aktien verschiedene Wirtschaftsräume | HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH | |
| Anlagestrategie SpeedLane | 01.07.2003 | Aktien Wachstumsmärkte | Vontobel Asset Management | |

Weitere Informationen zu den Anlagestrategien erhalten Sie von Ihrem Berater.

Erläuterungen zur Kapitalanlage

Ihre Wahl der Anlagen bestimmt maßgeblich die zu erwartenden Risiken und Erträge Ihrer Gesamtanlage und damit die Höhe Ihres Vertragsguthabens. Aber auch allgemeine wirtschaftliche Faktoren, wie etwa die Entwicklung an den Kapitalmärkten, des Preisniveaus, der Arbeitsmarktlage sowie der Höhe der Aktiendividenden, beeinflussen die zu erwartenden Risiken und Erträge Ihrer Gesamtanlage.

Bei jeder Anlage stehen den Ertragschancen auch Verlustrisiken gegenüber.

Die Ihnen im Rahmen dieser Versicherung angebotenen Anlagen unterscheiden sich auch durch die Art des Kapitalanlagemanagements und die Höhe der anlagespezifischen Kosten.

Bei Wahl des Baskets Anlagestrategien beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend der zugrunde liegenden Anlagestrategien zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Sie profitieren damit von der Wertentwicklung der Investmentfonds und den aktiv gemanagten Helvetia Anlagestrategien. Für die Verwaltung der Kapitalanlage entstehen anlagespezifische Kosten. Für das Ausüben des Managements der Anlagestrategien erheben wir Kosten in Höhe von jährlich 0,84 EUR pro 100 EUR Anteilguthaben in den Anlagestrategien. Für die Verwaltung der eingeschlossenen Investmentfonds erheben die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften Kosten. In den ausgewiesenen Wertentwicklungen der Anlagestrategien sind diese Kosten bereits enthalten.

Bei Wahl des Baskets ETF erfolgt das Fondsmanagement weitestgehend passiv, beispielsweise durch Abbildung eines ausgewählten Index. Dieses passive Management ist gegenüber einem aktiven Management im Allgemeinen mit geringeren Kosten verbunden, die bereits im Fondskurs und damit der Wertentwicklung der Anlage enthalten sind.

Bei Wahl des Baskets Nachhaltigkeitsfonds sind die Fondsmanager bestrebt, durch aktives Management der Kapitalanlagen und einer stärkeren Berücksichtigung von ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien eine bessere Wertentwicklung als vergleichbare Indizes zu erwirtschaften. Die dafür benötigten Kosten werden direkt dem Fondsvermögen entnommen und nicht separat erhoben. Daher sind sie bereits im Fondskurs und damit der Wertentwicklung der Anlage enthalten. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien erfolgt nach den Angaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir können deshalb dafür keine Garantie übernehmen.

Genauere Angaben zu den Kosten der Fonds erhalten Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen, den vollständigen Verkaufsprospekten und Rechenschaftsberichten bzw. Halbjahresberichten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Überschussanteilsätze für 2021

Kostenüberschussanteil vor Rentenbeginn:

9,37 % des Beitrages als laufender Überschuss

9,37 % des Beitrages als Schlussüberschuss

Risikoüberschussanteil vor Rentenbeginn:

40,00 % des Risikobeitrages für das BU und AU-Risiko als laufender Überschuss 20,00 % des Risikobeitrages für das BU und AU-Risiko als laufender Schlussüberschuss

Überschussanteil im Rentenbezug:

0,90 % des Deckungskapitals der BU bzw. AU-Rente als laufender Überschuss

Die Überschussanteilsätze können nicht für die gesamte Vertragsdauer garantiert werden. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung entnehmen. Genauere Angaben über die aktuell deklarierten Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Erläuterungen zu den unverbindlichen Beispielrechnungen

In den unverbindlichen Beispielrechnungen werden mögliche Wertentwicklungen des Vertragsguthabens dargestellt. Dabei wird ebenfalls dargestellt, wenn der Vertrag erlischt, weil das Vertragsguthaben nicht mehr ausreicht, die für die Leistungen notwendigen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren. Der Versicherungsschutz ist deshalb nur bedingt garantiert.

Zur Berechnung von möglichen Leistungen bei Kündigungen wird dem Vertragsguthaben der Abzug bei Kündigung gegenübergestellt. Bei Kündigung zahlen wir, falls das Vertragsguthaben größer ist als der genannte Abzug, das Vertragsguthaben vermindert um den Abzug. Andernfalls erlischt der Vertrag bei Kündigung, ohne dass ein Auszahlungsbetrag fällig wird.

Die angegebenen Beträge in den unverbindlichen Beispielrechnungen ergeben sich unter der Annahme der aktuell deklarierten, nicht garantierten Überschussbeteiligung und einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Gesamtanlage von 0%, 3%, 6% und 9%. Dabei wird eine Wertentwicklung mit dem jeweils genannten Prozentsatz unterstellt. In der Praxis unterliegt diese Wertentwicklung jedoch Schwankungen. Die Wertentwicklung der Investmentfonds und die anlagespezifischen Kosten sind in diesem Prozentsatz enthalten. Die Wertentwicklung der Gesamtanlage kann nicht garantiert werden.

Die angegebenen Beträge stellen trotz der exakten Darstellung in Euro keine Ober- oder Untergrenze oder Prognose dar, sie sind nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Aus den angegebenen Beträgen können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Der tatsächliche Verlauf des Vertragsguthabens kann deutlich über, aber auch deutlich unter diesen dargestellten Beträgen liegen.

In den unverbindlichen Beispielrechnungen wurden für die gesamte Vertragsdauer die Überschussanteilsätze für 2021 zugrunde gelegt. Die aktuell deklarierten Überschussanteile können Sie dem Abschnitt "Überschussanteilsätze für 2021" entnehmen. Sie können nicht für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert werden. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, da die künftige Überschussbeteiligung vor allem von der Entwicklung der Berufsunfähigkeitsleistungen und der Kosten abhängt.

Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung entnehmen.

Unverbindliche Beispielrechnung - Vertragsguthaben

Darstellung möglicher Entwicklungen Ihrer fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung nach Tarif CleverProtect BU (Tarif IBAW) ohne Berücksichtigung einer dynamischen Erhöhung des Beitrages und unter Zugrundelegung der vorgegebenen Vertragsdauer

| Versicherungsjahr | Alter | zum | Vertrag Versicherungsja | Abzug** bei Kündigung | | | |
|-------------------|-------|------------|----------------------------|--------------------------|-------|--------|----------|
| | | | 0 % | 3 % | 6 % | 9 % | |
| 1 | 31 | 01.04.2022 | 147 | 150 | 152 | 155 | 3.443,39 |
| 2 | 32 | 01.04.2023 | 281 | 290 | 299 | 309 | 3.401,81 |
| 3 | 33 | 01.04.2024 | 408 | 428 | 449 | 470 | 3.359,64 |
| 4 | 34 | 01.04.2025 | 516 | 551 | 587 | 625 | 3.315,49 |
| 5 | 35 | 01.04.2026 | 603 | 656 | 712 | 773 | 3.267,87 |
| 6 | 36 | 01.04.2027 | 835 | 911 | 994 | 1.085 | 3.216,45 |
| 7 | 37 | 01.04.2028 | 1.049 | 1.155 | 1.274 | 1.406 | 3.161,27 |
| 8 | 38 | 01.04.2029 | 1.228 | 1.372 | 1.535 | 1.721 | 3.102,64 |
| 9 | 39 | 01.04.2030 | 1.377 | 1.564 | 1.781 | 2.032 | 3.040,95 |
| 10 | 40 | 01.04.2031 | 1.498 | 1.734 | 2.012 | 2.341 | 2.976,44 |
| 11 | 41 | 01.04.2032 | 1.588 | 1.878 | 2.227 | 2.647 | 2.908,95 |
| 12 | 42 | 01.04.2033 | 1.647 | 1.994 | 2.420 | 2.946 | 2.838,20 |
| 13 | 43 | 01.04.2034 | 1.668 | 2.075 | 2.588 | 3.233 | 2.763,76 |
| 14 | 44 | 01.04.2035 | 1.649 | 2.118 | 2.723 | 3.504 | 2.685,25 |
| 15 | 45 | 01.04.2036 | 1.586 | 2.118 | 2.822 | 3.753 | 2.602,43 |
| 16 | 46 | 01.04.2037 | 1.699 | 2.296 | 3.107 | 4.209 | 2.515,25 |
| 17 | 47 | 01.04.2038 | 1.769 | 2.436 | 3.366 | 4.661 | 2.423,80 |
| 18 | 48 | 01.04.2039 | 1.798 | 2.538 | 3.597 | 5.110 | 2.328,20 |
| 19 | 49 | 01.04.2040 | 1.784 | 2.600 | 3.799 | 5.556 | 2.228,43 |
| 20 | 50 | 01.04.2041 | 1.725 | 2.618 | 3.966 | 5.994 | 2.124,07 |
| 21 | 51 | 01.04.2042 | 1.612 | 2.581 | 4.086 | 6.414 | 2.014,22 |
| 22 | 52 | 01.04.2043 | 1.432 | 2.476 | 4.145 | 6.802 | 1.897,78 |
| 23 | 53 | 01.04.2044 | 1.178 | 2.291 | 4.131 | 7.147 | 1.773,89 |
| 24 | 54 | 01.04.2045 | 847 | 2.024 | 4.038 | 7.443 | 1.642,37 |
| 25 | 55 | 01.04.2046 | 445 | 1.676 | 3.865 | 7.691 | 1.503,71 |
| 26 | 56 | 01.04.2047 | 0 | 1.255 | 3.617 | 7.897 | 1.358,88 |
| 27 | 57 | 01.04.2048 | * | 772 | 3.305 | 8.070 | 1.209,20 |
| 28 | 58 | 01.04.2049 | * | 241 | 2.940 | 8.224 | 1.056,24 |
| 29 | 59 | 01.04.2050 | * | .* | 2.541 | 8.379 | 902,09 |
| 30 | 60 | 01.04.2051 | * | * | 2.128 | 8.559 | 748,96 |
| 31 | 61 | 01.04.2052 | * | * | 1.727 | 8.792 | 599,35 |
| 32 | 62 | 01.04.2053 | * | * | 1.367 | 9.112 | 456,12 |
| 33 | 63 | 01.04.2054 | * | * | 1.087 | 9.563 | 322,65 |
| 34 | 64 | 01.04.2055 | * | * | 932 | 10.200 | 203,04 |

Unverbindliche Beispielrechnung - Vertragsguthaben

| Versicherungsjahr | Alter | er zum | Vertragsguthaben in EUR am Ende des Versicherungsjahres bei einer jährlichen Wertentwicklung der Gesamtanlage von | | | | Abzug** bei Kündigung |
|-------------------|-------|------------|---|-----|-------|--------|--------------------------|
| | | | 0 % | 3 % | 6 % | 9 % | |
| 35 | 65 | 01.04.2056 | * | * | 957 | 11.086 | 101,71 |
| 36 | 66 | 01.04.2057 | * | * | 1.270 | 12.342 | 28,22 |
| 37 | 67 | 01.04.2058 | * * | * | 2.068 | 14.185 | 0,00 |

^{*} Das Vertragsguthaben reicht nicht mehr aus, die für die Leistung notwendigen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren, der Vertrag erlischt. Sollte dieser Fall absehbar sein, werden wir Sie informieren und Ihnen entsprechende Lösungsmöglichkeiten vorschlagen, um den Versicherungsschutz fortzuführen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt "Erläuterungen zum Tarif" und den Versicherungsbedingungen.

Die Bestimmung der Leistungen im Todesfall können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung entnehmen.

Bei Kündigung zahlen wir das Vertragsguthaben vermindert um den genannten Abzug aus.

^{**} Bei Kündigung zahlen wir, falls das Vertragsguthaben größer ist als der genannte maximale Abzug, das Vertragsguthaben vermindert um den maximalen Abzug. Andernfalls erlischt der Vertrag bei Kündigung, ohne dass ein Auszahlungsbetrag fällig wird.

| Unverbindliche Beispielrec | hnung - Vertragsguthaben | |
|----------------------------|--------------------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Datenerfassungsblatt (bitte mit dem Antrag einreichen)

Versicherte Person: Herrn Nichtraucher: Ja

 Größe:
 180 cm

 Gewicht:
 78 kg

 Kind:
 Nein

Anteil Bürotätigkeit: 100 %
Anteil körperliche Tätigkeit: 0 %
Personalverantwortung (Anzahl Mitarbeiter): 0

Höchster Ausbildungsabschluss: abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hoch- oder

Fachhochschule

Berufsschlüssel / Berufs-Zusatzkriterium: 881301 / 1
Zulässige Höchstrente (EUR): 45000 EUR

Nachversicherung ausgeschlossen: Nein

Anlage zur Versicherungsinformation

1. Einzelheiten zu den Kundendokumenten

Für den Tarif IBAW gelten die Kundendokumente L-IBR-1 mit den folgenden für den Vertrag relevanten Druckstücken:

- Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-32-2021.B1)
- Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung (Druckstück L-1-32-2021.B1)
- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung (Druckstück L-3-32-2021.B1)
- Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Druckstück L-4-32-2021.B1)
- Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets) (Druckstück L-6-12-2021.B1)
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Druckstück L-5-1-2008.B1)

2. Einzelheiten zu den Leistungen

Berufsunfähigkeitsschutz (BU) für Herrn

, geboren am

01.02.1991:

Der Berufsunfähigkeitsschutz besteht aus der Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente mit Dynamisierung im Leistungsfall.

Die Versicherungsdauer beträgt 37 Jahre bis zum 01.04.2058.

Die Leistungsdauer für die BU-Rentenzahlung beträgt 37 Jahre bis zum 01.04.2058.

Als monatliche BU-Rente ist 2.500,00 EUR vereinbart.

Arbeitsunfähigkeitsschutz (AU) für Herrn

, geboren am

01.02.1991:

Der Arbeitsunfähigkeitsschutz besteht aus der Zahlung einer Arbeitsunfähigkeitsrente mit Dynamisierung im Leistungsfall.

Die Versicherungsdauer beträgt 37 Jahre bis zum 01.04.2058.

Die Leistungsdauer für die AU-Rentenzahlung beträgt 37 Jahre bis zum 01.04.2058.

Als monatliche AU-Rente ist 2.500,00 EUR vereinbart.

3. Einzelheiten zum Beitrag

Der monatliche Beitrag beträgt 97,43 EUR.

4. Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Die Beitragszahlungsweise ist monatlich.

Die Beitragszahlungsdauer beträgt 37 Jahre. Der erste Beitrag ist fällig am 01.04.2021, der letzte Beitrag am 01.03.2058.

Der Beitrag steigt jährlich um 3%.

5. Einzelheiten zur Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsbeginn ist am 01.04.2021.

Die Versicherungsdauer beträgt 37 Jahre bis zum 01.04.2058.

6. Ergänzende Angaben zu den Kosten des Vertrages

In Verbindung mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages entstehen einmalige und laufende Kosten. Die folgenden einmaligen und laufenden Kosten sind bereits vollständig in der Kalkulation von Beitrag und Leistungen enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Durch den Abschluss und den Vertrieb Ihres Versicherungsvertrages fallen Kosten an, z.B. für die Einrichtung des Versicherungsvertrages, für die Prüfung des zu versichernden Risikos und für Ihre individuelle Beratung. Für die gesamte Vertragslaufzeit betragen diese einmaligen Kosten insgesamt 1.081,47 Euro, d.h. 2,50 % der Summe der während der Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge.

Anlage zur Versicherungsinformation

Für die laufende Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages fallen jährlich Kosten an, z.B. für Steuermitteilungen, die Durchführung von Konto- und Adressänderungen und individuellen Auskünften und Vertragsanpassungen. Während der Vertragslaufzeit können wir die eingerechneten Verwaltungskosten nicht erhöhen, um sie z.B. an zukünftige Steigerungen der tatsächlichen Verwaltungskosten anzupassen. Daher müssen wir die Kosten vorsichtig, d.h. höher als voraussichtlich notwendig, bemessen. Als Verwaltungskosten sind 277,44 Euro in den jährlichen Beitrag eingerechnet. Falls Sie keine Leistungen beziehen, entstehen zusätzliche jährliche Verwaltungskosten in Höhe von 126,00 Euro, welche aus dem Vertragsguthaben entnommen werden.

Aufgrund der vorsichtigen Kostenkalkulation entstehen Überschüsse, an denen wir Sie beteiligen. Ab dem 01.04.2036 entstehen Kostenüberschüsse (nicht garantiert) von jährlich 218,88 Euro (Stand 2021), die die in den Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten ab dem 01.04.2036 auf jährlich 58,56 Euro verringern.

Die Angaben zur Überschussbeteiligung beziehen sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Festlegung der Überschussbeteiligung (Stand 2021). Die Überschussbeteiligung wird grundsätzlich einmal jährlich durch den Vorstand der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Regelungen festgelegt und hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Bei Ihrer Versicherung ist die Entwicklung der versicherten Risiken, der Kosten und des Kapitalmarkts von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Zusätzliche Informationen zu den Kosten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

7. Angaben zur Überschussbeteiligung

Der Vertrag gehört zur Bestandsklasse IBA21 in der Bestandsgruppe FL.

8. Ergänzende Angaben zu den Rückkaufswerten

Bei Kündigung ist ein Abzug gemäß der folgenden Tabelle vereinbart.

| | | Vereinbarter | Abzug bei Kündigung | | |
|------------|---------------------------|--------------|---------------------------|------------|---------------------------|
| Datum | Vereinbarter Abzug EUR | Datum | Vereinbarter Abzug EUR | Datum | Vereinbarter Abzug EUR |
| 01.04.2021 | 3.484 | 01.04.2034 | 2.764 | 01.04.2047 | 1.359 |
| 01.04.2022 | 3.443 | 01.04.2035 | 2.685 | 01.04.2048 | 1.209 |
| 01.04.2023 | 3.402 | 01.04.2036 | 2.602 | 01.04.2049 | 1.056 |
| 01.04.2024 | 3.360 | 01.04.2037 | 2.515 | 01.04.2050 | 902 |
| 01.04.2025 | 3.315 | 01.04.2038 | 2.424 | 01.04.2051 | 749 |
| 01.04.2026 | 3.268 | 01.04.2039 | 2.328 | 01.04.2052 | 599 |
| 01.04.2027 | 3.216 | 01.04.2040 | 2.228 | 01.04.2053 | 456 |
| 01.04.2028 | 3.161 | 01.04.2041 | 2.124 | 01.04.2054 | 323 |
| 01.04.2029 | 3.103 | 01.04.2042 | 2.014 | 01.04.2055 | 203 |
| 01.04.2030 | 3.041 | 01.04.2043 | 1.898 | 01.04.2056 | 102 |
| 01.04.2031 | 2.976 | 01.04.2044 | 1.774 | 01.04.2057 | 28 |
| 01.04.2032 | 2.909 | 01.04.2045 | 1.642 | 01.04.2058 | 0 |
| 01.04.2033 | 2.838 | 01.04.2046 | 1.504 | | |



Kundendokumente zur fondsgebundenen Berufsunfähigkeitsversicherung

Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente **L-IBR-1** zur fondsgebundenen Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Druckstücke:

- Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-32-2021.B1)
- Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung (Druckstück L-1-32-2021.B1)
- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung (Druckstück L-3-32-2021.B1)
- Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Druckstück L-4-32-2021.B1)
- <u>Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen</u>
 (Baskets) (Druckstück L-6-12-2021.B1)
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Druckstück L-5-1-2008.B1)

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrags ist es möglich, dass einzelne Druckstücke der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Druckstücke entnehmen Sie der Anlage zur Versicherungsinformation bzw. Ihrem Versicherungsschein.



Seite 1 von 4

1. Versicherungsunternehmen

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG Weißadlergasse 2 60311 Frankfurt a.M.

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle

Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard

Gierse, Dipl.-Math. Heino Kuhlmann

Registergericht Frankfurt a.M. Registernummer HRB 28138 USt-IdNr. DE 811311232

Die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG hat ihre Zulassung für den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Lebensversicherung.

3. Garantiefonds

Wir sind Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds bei der

Protektor Lebensversicherungs-AG Wilhelmstraße 43 G 10117 Berlin

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Individuelle Angaben zu Ihrer Versicherung sind in der "Anlage zur Versicherungsinformation" Punkt 1 und Punkt 2 beziehungsweise im Versicherungsschein zusammengestellt. Die genannten Dokumente enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

5. Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie der "Anlage zur Versicherungsinformation" Punkt 3 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

6. Zusätzliche Kosten

Besondere Kosten können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung (Allgemeine Versicherungsbedingungen, AVB), insbesondere § 32 AVB entnehmen. Falls besondere Kosten für Telekommunikation anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, geben wir diese bei der jeweiligen Nummer an.

7. Beitragszahlung

Die Beiträge sind wie in der "Anlage zur Versicherungsinformation" Punkt 3 und Punkt 4 beziehungsweise im Versicherungsschein angegeben zu zahlen. Je nach Vereinbarung müssen Sie die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die vereinbarten Beiträge müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir den Beitrag rechtzeitig von Ihrem Konto abbuchen.

8. Gültigkeit

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe des Beitrags) sind auf längstens drei Monate und auf den Versicherungsbeginn befristet, sofern diese Tarifgeneration zwischenzeitlich nicht geschlossen wurde.

Zustandekommen des Vertrages und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Vertrag zwischen Ihnen und der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG kommt zustande, wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht. Versicherungsschutz haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

10. Widerrufsrecht

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)) steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu, über das wir Sie belehren müssen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die:

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG Weißadlergasse 2

60311 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

069 - 1332 - 515

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@leben.helvetia.de



Seite 2 von 4

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Versicherungsschein) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

11. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit des Vertrages können Sie der "Anlage zur Versicherungsinformation" Punkt 5 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Beendigung beziehungsweise Kündigung des Vertrages

Angaben für die Beendigung beziehungsweise Kündigung Ihres Vertrages entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstände

Für Ihren Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Die Gerichtsstände für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag ergeben sich aus § 41 AVB.

14. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

15. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag oder im Falle einer Beschwerde können Sie sich wenden an:

- a) Ihren Vermittler
- b) Helvetia Versicherungen - Beschwerdestelle -Berliner Str. 56 - 58 60311 Frankfurt a.M.

Unser Unternehmen ist außerdem Mitglied im Verein

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin

Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (vgl. Punkt 16).

Unabhängig hiervon können Sie den Rechtsweg beschreiten und sich an ein ordentliches Gericht wenden.

16. Versicherungsaufsicht

Beschwerden können Sie auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen -Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Homepage: www.bafin.de

richten.

Angaben zu den Kosten des Versicherungsvertrages

Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten hängen von der Höhe des zu zahlenden Beitrags ab. Die Höhe der in den Beitrag eingerechneten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie die Höhe der Verwaltungskosten, welche aus dem Vertragsguthaben entnommen werden, können Sie der "Anlage zur Versicherungsinformation" Punkt 6 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Kosten während der Leistungspflicht der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente beziehungsweise einer gegebenenfalls mitversicherten Arbeitsunfähigkeitsrente betragen jährlich 2,00 EUR pro 100 EUR Berufsunfähigkeitsjahresrente beziehungsweise Arbeitsunfähigkeitsjahresrente (inklusive der Rente aus der Überschussbeteiligung).



Seite 3 von 4

Für das Management der Anlagestrategien betragen die Kosten jährlich 0,84 EUR pro 100 EUR Vertragsguthaben in den Anlagestrategien.

Die Kosten der eingeschlossenen Investmentfonds können Sie den Verkaufsprospekten der jeweiligen Investmentfonds oder im Internet unter www.helvetia.de/investmentinformationen entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass bei Erhöhungen, wie beispielsweise einmaligen Zahlungen (Zuzahlungen) oder jährlicher planmäßiger Erhöhung des Beitrags, Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet sind.

Weitere Informationen finden Sie in § 31 AVB.

Zusätzliche Kosten, die wir Ihnen aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen gesondert in Rechnung stellen, können Sie § 32 AVB entnehmen.

18. Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Nähere Angaben zur Überschussermittlung und -beteiligung entnehmen Sie bitte § 12 AVB. Individuelle Angaben zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages können Sie der "Anlage zur Versicherungsinformation" Punkt 7 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

19. Rückkaufswerte

Angaben zur Kündigung Ihrer Versicherung und zur Bestimmung der Rückkaufswerte enthält § 28 AVB.

Der Auszahlungsbetrag bei Kündigung ist der Rückkaufswert vermindert um den Abzug. Die Höhe des Abzugs entnehmen Sie bitte der "Anlage zur Versicherungsinformation" Punkt 8 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein.

20. Beitragsfreie Versicherungsleistungen

Angaben zur Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung und zur Bestimmung der beitragsfreien Versicherungsleistungen enthält § 29 AVB.

Ausmaß, in dem Leistungen nach Punkt 19 und Punkt 20 garantiert sind

Die Höhe der Rückkaufswerte und der beitragsfreien Leistungen ist nicht garantiert (vgl. § 28 und § 29 AVB).

22. Risiken der zugrunde liegenden Finanzinstrumente

Wichtige Hinweise zu den Risiken bei Anlage in Fonds entnehmen Sie der Anlage "Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets)".

23. Zugrunde liegende Fonds

Der Anlage "Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fondszusammenstellungen (Baskets)" können Sie die angebotenen Baskets und die enthaltenen Investmentfonds und Anlagestrategien sowie den jeweiligen Anteil entnehmen. Den individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Basket und die darin enthaltenen Investmentfonds beziehungsweise Anlagestrategien entnehmen Sie Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein.

24. Steuerhinweise für Berufsunfähigkeitsversicherungen

Einkommensteuer

Beiträge für Berufsunfähigkeitsversicherungen können als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge (gemäß § 10 Abs. 4 EStG) für Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Renten aus Berufsunfähigkeitsversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 EStDV zu versteuern.

Andere Leistungen als Berufsunfähigkeitsrenten, zum Beispiel Kapitalauszahlungen zählen nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind damit nicht einkommensteuerpflichtig.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für entsprechende Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Dynamik.

Meldepflichtigkeit gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund

Wir sind gesetzlich verpflichtet, den Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente und gegebenenfalls einer anderen Leistung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch eine sogenannte Rentenbezugsmitteilung zu melden.

Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (beispielsweise aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Berufsunfähigkeitsversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 und Nr. 5a Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit.

Umsatzsteuer

Beiträge zu Berufsunfähigkeitsversicherungen und Leistungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen sind umsatzsteuerfrei.



Seite 4 von 4

Einschränkung / Wichtiger Hinweis

Bei einer Vertragsänderung kann sich eine andere steuerliche Beurteilung ergeben. Die vorstehenden Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung von Januar 2021. Die Hinweise sind nicht als Garantie für den Eintritt der vorgenannten steuerlichen Behandlungen zu sehen. Änderungen der Rechtsprechung können Auswirkungen haben, die vom Unternehmen nicht zu vertreten sind. Außerdem kann sich jederzeit die Rechtslage durch neue Gesetzgebung ändern, die in gewissen Ausmaßen auch Rückwirkungen haben kann. Die hier gegebenen Steuerhinweise werden nach bestem Wissen – jedoch unverbindlich – gegeben. Diese unverbindlichen Hinweise können keinesfalls eine steuerliche Beratung ersetzen.



Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung (Druckstück L-1-32-2021.B1)

Seite 1 von 2

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Fall, dass die versicherte Person berufsunfähig wird und diese Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung aus einem Unfall resultiert, der während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- (2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- (3) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente, höchstens jedoch eine jährliche Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 12.000 EUR, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge auf Leistungen aufgrund Berufsunfähigkeit oder Verlust einer Grundfähigkeit derselben Person bei uns gestellt worden sind.
- (4) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die unfallbedingte Berufsunfähigkeit eingetreten ist.
- (5) Eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir nur, wenn uns die Berufsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.
- (6) In jedem Fall enden die Leistungen aufgrund einer unfallbedingten Berufsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung beantragten Leistungdauer oder wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen der Berufsunfähigkeit nicht mehr erfüllt sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung nach Vertragsabschluss und Rechnungsstellung unverzüglich gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist;
- Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife und Bedingungen bewegt;
- die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 15. Lebensjahr schon und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

- f) frühere Verträge von uns nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen gekündigt wurden;
- g) wir bei früheren Verträgen für dieselbe versicherte Person keinen Rücktritt beziehungsweise keine Anfechtung erklärt haben.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn
- a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
- b) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
- Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Gebrauch gemacht haben;
- aus von Ihnen zu vertretenden Gründen der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde oder der Einzug des ersten Beitrags nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben;
- Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben.
- (3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wir werden den vorläufigen Versicherungsschutz insbesondere dann kündigen, wenn wir Ihren Antrag abgelehnt haben. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- (4) Absatz (2) Buchstabe a) findet auch Anwendung, wenn Sie den Vertrag über die beantragte Versicherung oder einen weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließen oder geschlossen haben. Den Vertragsschluss müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag in Textform gefragt ist und von denen der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Dies gilt



Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung (Druckstück L-1-32-2021.B1)

Seite 2 von 2

nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalls nur mitursächlich geworden sind.

- (2) Falls eine Arbeitsunfähigkeit ohne gleichzeitige Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Berufsunfähigkeitsversicherung vorliegt, besteht kein vorläufiger Versicherungsschutz.
- (3) Darüber hinaus gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse der für die beantragte Versicherung maßgeblichen Versicherungsbedingungen.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht einem Jahresbeitrag der fondsgebundenen Berufsunfähigkeitsversicherung.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung, dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.
- (2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.